Germ.sp.
52 m

Germ. Sp. 52m

R

Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen.

Von einem Wirtemberger in Rüksicht auf sein Vaterland.

Stuttgart,
in der Erhardischen Buchhandlung.
1796.

Es gibt vier Gattungen von Leuten, welche die Schulden des Landes bezahlen: die Eigenthümer der Landgüter; diejenigen, welche Handel und Gewerbe treiben, und endlich diejenigen, welche dem Staat oder Privatpersonen Renten zu geben haben. Von diesen vier Klassen darf der lezten im Fall der Noth am wenigsten nachgesehen werden, weil sie blos Eine leidende Gattung im Staate ist, da indessen derselbe durch die wirkende Kraft der drei übrigen erhalten wird.

Montesquiou Espr. des loix Liv. XXII. Cap. XVIII. §. 7.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Meine vier Vorgänger, die bereits über diese Materie sich öffentlich erklärt haben, sind sowol in ihren aufgestellten Principien als in deren Anwendung nicht ganz einig, in ihren Wünschen hingegen, daß mehrere diesen Gegenstand bearbeiten möchten, um die beste, am wenigsten drükkende Methode der Repartition und des Einzugs ausfindig zu machen, stimmen sie so sehr überein, daß ich auch diese Betrachtungen, von gleichem Verlangen beseelt, niedergeschrieben habe, und solche hiemit dem Publikum zur Beherzigung darlege.

§. 1.

Wenn wir auf die Veranlassung- zu der- von der FrankenNation unserm Vaterland aufgelegten Kontribution bei der Akkordirung eines Waffenstillstands zurükgehen; so können wir keinen andern als den völkerrechtlichen Grund aufstellen: daß die FrankenNation, nachdem es ihr geglükt ist, die Länder disseits des Rheins zu okkupiren, sich vorgenommen hat, nicht nur die gegen sie bestehende Koalition zu trennen, sondern sich auch an denjenigen Fürsten und Ländern, welche mehr oder weniger Antheil daran gehabt, für die durch den Krieg ihr verursachte Kosten und Schaden zu regressiren; die Fürsten dadurch zu Verlassung der Koalition und zu einem Separatfrieden zu vermögen, somit durch allmälige Verminderung ihrer Feinde das Uebergewicht über die übrigen und endlich einen allgemeinen Frieden zu erhalten.

§. 2.

Wenn diß der wahre Gesichtspunkt ist, aus dem die aufgelegte Kontribution und die dadurch bewürkte Loskaufung von Brand und Plünderung — vielleicht von Umstürzung der Landesverfas-

sung? dem gänzlichen Ruin unsers friedlichen und guten Vaterlandes — betrachtet werden muß; so geben sich die Principien (?) wer an dieser Kontribution beizutragen hat, zwar von selbsten, aber die Anwendung derselben bleibt ein schwer auflösbarer gordischer Knoten.

§. 3.

Diese Principien sezt der Verfasser der Schrift „über das Princip der französischen Brandschadens-Repartition" in folgende Säze:

„Alles, was mit solchem Lösegeld oder Sühneschillinge vom Verderben gerettet worden „ist, das wird nun auch zur Aufbringung „desselben zu katastriren und in den erforderlichen Steuerstok zu begreifen seyn ꝛc.

Der Verfasser der Gedanken über dieses Princip ꝛc. erweitert und detaillirt ganz richtig diesen Saz auch auf dasjenige, was nicht allein „unmittelbarer Weise, sondern auch mittelbar hätte Noth leiden können und müssen, und der Verfasser der Materialien zur Erörterung der Frage: „wie kann die französische Kontribution umgelegt werden? geht von dem Interesse aus, das jeder Bewohner (?) Wirtembergs an den wohlthätigen Folgen des mit der Frankenrepublik geschlossenen Waffenstillstands hat, so wie der Herr Schäfereiverwalter Steeb, als Verfasser des Vorschlags, wie der durch den bisherigen Krieg verursachte Landschaden Wirtembergs, am leichtesten und wenigsten drükkend getilgt werden könnte? ganz das Princip des ersten Verfassers adoptirt und nur in der Anwendung und der Ausführung mit demselben einigermasen disharmonirt.

§. 4.

Ich bin mit dem Verfasser der Gedanken über das Princip ꝛc. dahin einverstanden, daß der aufzustellende Grundsaz, wornach diese Kontribution vertheilt werden soll, und wornach die Kontribuen=

ten ausgemittelt werden müssen, ja wornach einem jeden sein Plaz in der Zahlungsliste bestimmt werden kann und muß, nicht auf dasjenige eingeschränkt werden dörfe, was vom Verderben gerettet worden ist, sondern auf dasjenige ausgedehnt werden müsse, was mittelbarer Weise dadurch auf irgend eine Art hätte deteriorirt werden können, und werde Gelegenheit nehmen, unten bei der Anwendung, ausser denen von diesem Verfasser bereits durch Exempel gegebenen Erläuterungen, mehrere anzuführen.

§. 5.

Nach dem vorgehenden Paragraphen würde daher der aufzustellende Grundsaz der Repartition seyn:

daß jeder, (sei es Individuum oder Korpus) in der Maase an der Kontribution beizutragen habe, als er durch feindliche Behandlung mittelbar oder unmittelbar hätte beschädiget werden können.

§. 6.

Da unser Vaterland seit beinah einem Jahrhundert keine feindliche Behandlung erfahren hat, und die gegenwärtige der Abkaufung ungeachtet, doch von vielen Individuen erduldete schwere Drangsalen, andere doch nicht zu der Ueberzeugung bringen können, daß bei feindlicher Behandlung kein Stand, keine Situation für Jammer und Elend geschüzt hätte, daß Sachen, die dem ersten Anschein nach unmöglich unter Feindes Gewalt hätten kommen können, doch mittelbar zu beschädigen und zu ruiniren gewesen wären, also ganz konsequent in die Kontribution gehören; so will ich einige Exempel aufführen, und meinen Lesern überlassen, solche auf andere ähnliche Privatfälle anzuwenden.

Die scheinbarste erste Ausnahme machen die geflüchtete Mobilien an Geld, Pre-

tiosen, Silbergeschirr, Waaren, Leinwand rc.

Diese waren in ein neutrales, im Frieden mit der Frankenrepublik stehendes Land geflüchtet, also unmöglich feindlich wegzunehmen!! Ganz richtig, unmittelbar nicht, aber eben so gewiß mittelbar, wenn der Eigenthümer so lange feindlich behandelt worden wäre, bis er solches selbst hätte zurük kommen lassen, und diß vielleicht mit grösserer Fracht, als auf dem Hinweg, wofür unsere spekulativen Fuhrleute gewiß gesorgt haben würden, ohne den Grundsaz zu beherzigen: adflictis non est addenda afflictio.

Die 2te Ausnahme: „die heimlich verstekte und vergrabene Habseligkeiten„

Hiebei riskirten die Besizer ohnehin, daß solche von der bewiesenen grosen Geschiklichkeit der Franken im Finden, entdekt- oder durch eigene schlechte Mitbürger genommen worden wären, wie dißfalls Exempel öffentlich bekannt gemacht worden.

3.) Kapitalien oder Gelder, welche in fremden friedlichen Ländern und Banken angelegt sind.

Aber die Franken haben inzwischen bewiesen, daß sie dergleichen Leuten ansehen oder bereits vorher wissen, daß dieses gerade diejenigen sind, welche nicht nur für sich, sondern auch für das in Kontribution gesezte Land, sich am besten zu Geiseln schikken, da also diese durch den Waffenstillstand auch von dem körperlichen Ungemach als Geiseln herumgeschleppt zu werden, befreit worden, so ist obiger Grundsaz durchaus bei ihnen anwendbar.

Kurz, da kein Stand, kein Individuum rechtlich würde beweisen können, daß er sowol unmittelbar als mittelbar verschont geblieben wäre; so kann sich auch nach meinem Erachten niemand von der Bezahlung seiner Quota an der Kontributionssumme lossagen.

§. 7.

Wird das vorhergehende allgemein anerkannt, wie ich nicht zweifle, und wird also dadurch zugleich festgesezt: daß alles, was in den Gränzen Wirtembergs die Wohlthat des Waffenstillstands zu geniessen hat, eben so ohne alle Ausnahme nach seinem erwiesenen oder zu erweisenden Aktivvermögen an der Kontributionssumme beitragen müsse; so läßt sich durch Sammlung der Specialsummen die Grundsumme auffinden, nach welcher die Quota jedes Individui in einem gewissen Procent bestimmt werden kann.

§. 8.

Ich sage mit Fleiß Aktivvermögen und kenne keine Ausnahme hiebei, ob es rentirend oder nicht rentirend ist: denn diese Distinktionen würden ein weites Feld zu Diskussionen eröffnen, welche den Austheiler und Einzug ins Unendliche verlängern würden. Daß aber Passiva bei dem, der es verlangt, abgezogen werden, sezt obige Bestimmung schon voraus: denn dem Reservat meiner Vorgänger ungeachtet, und nach meinen Erfahrungen, glaube ich: daß es weit weniger Debiteurs honteux als Pauvres honteux gibt, die in dem vorliegenden Fall lieber ihre Passiva versteuren, als ihr Aktivvermögen kleiner angeben wollen; und träfe diß ja bei einigen ein, nun ja, so hätte der Staatswirth einmal den seltenen Fall, den Hochmuth zum Nuzen des Staats, in die Besteurung zu bekommen, der seinen Mitbürgern in allen Stufen der Staatshaushaltung durch seine falsche Arroganz so unzählig viel Böses stiftet, ohne jemals etwas Gutes hervorgebracht zu haben.

§. 9.

Wer hat also in den Gränzen Wirtembergs, nach dem Genuß der Wohlthat, an der Pacifikationssumme zu bezahlen.

I. Der Landesherr und zwar
a.) in Rüksicht seines Privatvermögens,
b.) seiner eigenthümlichen und
c.) der Kammerbesizungen und ihres Mobiliarvermögens.
II. Die Landschaft in Ansehung ihrer Proprietäten.
III. Der Kirchenrath, wie die Kammer- und Kammerschreiberei.
IV. Die sämtliche geist- und weltliche Korpora auf ihre Immobiliar- und Mobiliarvermögen.
V. Jedes Individuum, deßgleichen es sei Civil- oder Militärperson ꝛc.
VI. Die dem Landeswaffenstillstand einverleibte Reichsstädte mit ihren Korporis und Idividuis.
VII. Die inclavirte adeliche Besizungen, Stifter — Gefälle ꝛc. und
VIII. die Herzogl. Wittwen für sich mit ihren Immobiliar- und Mobiliarbesizungen, ihr Hofstaat als Individuen deßgleichen.

§. 10.

Wie das Aktivvermögen von so differenten Gegenständen auf die kürzeste Weise erforscht werden kann, will ich nun zu zeigen suchen.

Ich bin weder ein Freund von machiavellischen Grundsäzen, noch von der reichsstädtischen Form, durch einen hochverpönten Eid einem Schurken mehr Sporn zu geben, seine Mitbürger legal zu betrügen, um sich seines Schlaukopfs desto bas zu freuen, daß er auch religiöse und rechtliche Schlagbäume mit der Leichtigkeit eines Heupferdes überspringen kann, und im Ganzen kenne ich noch zu viel Biderkeit unter meinen Mitbürgern, als daß ich bei dieser momentanen und einzigen traurigen Begebenheit vermuthen sollte, daß sie sich durch Betrug aus der Schlinge ziehen und an Ihrem guten Fürsten, Vaterland und Mitbürgern versündigen werden, gegen einzelne Fälle aber vermag alle menschliche Klugheit, bewafnet

mit allen geistlichen und weltlichen Bannstrahlen nichts auszurichten, ich hoffe aber wie gesagt, zu der Redlichkeit meiner Mitbürger, daß deren nur wenige seyn werden.

Um also zeitverderbende Untersuchungen zu vermeiden, die zugleich grose Kosten verursachen, ohne vielleicht die Sache zuverlässiger zu liefern, bin ich mit dem Verfasser des Princips und dem der Gedanken über das Princip ganz einverstanden, daß diese vorübergehende Kalamität, eben so vorübergehend in ihrer gänzlichen Abtilgung behandelt werden müsse: denn ein ganz mässiger Schmerz, wenn er lange empfunden wird und ertragen werden muß, empört unser Gefühl weit eher und heftiger, als ein momentaner zehenmal stärkerer Eindruk.

Man lasse daher einen jeden Verwalter öffentlicher Einkünfte, Individuum ꝛc. auf Treu und Glauben, die Summe seines Mobiliar- und Immobiliarvermögens d. angeben. Die Vorsteher eines jeden Orts kennen so zimlich ihre Mitbürger und sollen und können, im Fall je einer betrügen wollte, seine Angabe nach Möglichkeit und Pflichten verbessern.

Auf diese Art wird man in denen größten Ortschaften in einigen Tagen mit der Untersuchung zu Ende kommen und die Katastersummen für diesen besondern und vorübergehenden Fall, bestimmen können.

§. 11.

Die Gründe sind folgende, warum ich eine solche summarische Vermögenssteuer dem vorliegenden Fall und obigen Grundsäzen gemäser halte als alle andere vorgeschlagene Methoden:

a.) Alle meine Vorgänger sind der Meinung, daß, so vorübergehend die Plünderung war, welche nun einmal abgekauft worden; so vorübergehend sollte auch die Steuer seyn.

Diesen Grundsaz praktisch angewendet, kann also nichts anders in das Katastrum genommen werden, als dasjenige, welches an diesem vorübergehenden Zeitpunkt bei jedem Kontribuenten würklich in seinem Besiz war, folglich läßt sich

b.) Weder etwas Vorheriges noch etwas Künftiges darzu beiziehen: denn jeder konnte nur damals in demjenigen beschädiget und mishandelt werden, was ihm in diesem fatalen Zeitpunkt als Eigenthum rechtlich anklebte. Demnach können

c.) bei keinem Kontribuenten seine jährliche Erwerbungen, seien es Feldfrüchte, Handwerksverdienst, Besoldungen, Pensionen oder andere Einkünfte, wenn er solche in diesem Augenblik nicht würklich besessen, in Anschlag kommen,

Weil jeder Kontribuent nur in seinen würklichen Besizungen beschädiget werden konnte, diß aber um so gewisser, sie mochten bestehen in was und wo sie wollten, da die dem Feinde zustehende Zwangsmittel, auch entfernte Sachen herbei bringen konnte, wie die Geschichte nur zu häufig beweißt.

Da also jeder nur dasjenige in allen Rüksichten verliehren konnte, was er damals besessen; so leuchtet von selbst ein, daß auch die Kontribution auf nichts anderes als das präsente Aktivvermögen umgelegt werden kann, und daß man hiemit am bäldesten zum Zwek kommen — daß sogar hierdurch für jeden Kontribuenten, der richtigste Theiler erzeugt würde, will ich im nächsten Paragraphen zu beweisen suchen.

§. 12.

Wenn bei dem Güterbesizer der Ertrag katastrirt werden sollte; so hat der Herr Schäfereiverwalter Steeb vollkommen recht, daß er behauptet, nur der reine Ertrag nach Abzug der Unkosten ꝛc. gehöre in die Berechnung. Aber diese Untersuchung würde allein einen Zeitraum von

vielen Jahren wegnehmen wie die ehmalige Steuerrevision, ohne gleichwohl etwas zuverlässiges zu erhalten, die ungeheure Unkosten, welche auf dieses Geschäft gehen und die Kontributionssumme vermehren würden, müßten diese Sache, die nach anerkanntem Grundsaz vorübergehend seyn sollte, wahrhaft perennirend machen.

Bei allen staatswirthschaftlichen Operationen muß der Typus so einfach und einleuchtend als möglich seyn. Wenn daher bei denen Feldgütern nur der reine Ertrag als Kontributionsfundus angenommen würde, so müßte dieser auch bei dem Mobiliarvermögen untersucht werden, wer will dieses bei commercibilien Künsten und Handwerkern sich zu thun unterstehen? die unendliche und unübersteigliche Schwierigkeiten, welche hiebei eintreten, machen dieses wahrhaft unmöglich.

Und wie vieles Aktivvermögen gibt es nicht, welches auf diesen Zeitpunkt nicht rentirend war, welches also aus der Besteurung bleiben mußte? Sollten daher alle Artikel des Luxus in Meublen ꝛc. frei seyn, so würde der Arme seine Hake versteuren müssen, der Reiche aber sein Silber, andere Kostbarkeiten ꝛc. frei haben. Ich glaube, daß jeder rechtschaffene und unbefangene Mann eine solche die dürftigste Klasse drükende Unbilligkeit, mit mir verabscheuen und verwerfen wird.

Der gleiche Fall träte bei denen Besoldungen ein, die meisten sind so beschaffen, daß dabei kein reiner Ertrag bewiesen werden kann, bei andern wäre vielleicht zu beweisen, daß sie, als weder dem Fürsten noch dem Staate nüzlich, ganz überflüssig und folglich bei diesen kalamitosen Zeiten schädlich sind, diese gehören aber dann nicht in das Katastrirungs- sondern in das Kassationssystem, was unserm vortreflichen Landesherrn, bei dem Gedanken, seine Wirtemberger, soviel als möglich, zu erleichtern und gegen sie gerecht zu seyn

gewiß nicht entgehen wird. Und diese Bemerkung dürfte auch auf die meiste Pensionen, in seiner vollen Kraft angewendet werden.

Wenn hingegen Herr Schäfereiverwalter Steeb behauptet, daß die Besoldungen als Interesse zu Kapital gerechnet und darnach versteuert werden müssen, so entfernt er sich nicht nur ganz von seinem adoptirten Grundsaz des reinen Ertrags, sondern er stellt ein Princip (?) auf, das in der Anwendung ganz abentheuerlich werden würde — Wo ist dieses Kapital domicilirt? wahrhaftig nicht in der Kasse des Besoldungsherrn, so wenig als der Holzhaker statt seiner 36 kr. Taglohn 9 fl. Kapital an denjenigen zu fordern hat, der ihn eine Klafter Holz spalten läßt; was aber würklich nicht numeraire oder in Massa vorhanden ist, läßt sich nicht katastriren, auch ist, von all den vortreflichen Kameralisten, welche sich darauf verstanden den lezten Heller auszuspühren, noch keiner darauf gefallen, idealisirte Kapitalien zu brandschazen — selbst der grausamste Feind übte diese Speculation nie aus.

Da also dieses Kapital nicht in rerum natura vorhanden ist, so müßte angenommen werden, daß solches im Kopf des Patienten, an dem diese Operation vorgenommen werden solle, verborgen läge und die Besoldung der reine (?) Ertrag davon sey, und wir wollen sehen wie der Autor dabei wegkäme, wenn wir seinen Saz auf ihn anwenden. Er ist bekanntlich ein guter Oekonom, der eigene Feldgüter besizt, eigene Schaafzucht hat, sonstige Kommercibilien treibt, Schäfereiverwalter und Mitglied der moralischökonomischen Akademie. Davon müßte er, den reinen Ertrag seiner Güter, seiner Schaafzucht und seines ausübenden Kommerzes, als Geistes-Kapital, hingegen den Ertrag seiner Schäfereiverwaltersstelle — und noch weiter sein moralisches und

ökonomisches, ihm doch wenigstens die Ehre eines akademischen Mitglieds rentirendes Kapital versteuren!! Ich denke, jeder wird schon bei diesem Exempel, die Unschiklichkeit des Vorschlags fühlen, andere üble Folgen nicht anzuführen, worunter keine der geringsten, der Maasstaab wäre, nach welchem sich zwar die Vortreflichkeiten der Köpfe kubisch berechnen liesen, wie gros würde aber die Täuschung seyn, wenn man jedesmal glauben müßte, daß der Mann mit 7000 fl. und 4 Pferdsrationen Besoldung um so vielmal vernünftiger nüzlicher und brauchbarer wäre, als der mit 300 fl. als vielmal 300 in 7000 fl. und 4 Pferdsrationen enthalten ist. Nimmt man hingegen nichts in den Repartitionsfund als das Aktivvermögen, so bleibt man nicht nur der Anwendungsregel die vorübergehende Kontribution so schnell als möglich umzulegen und sie ganz dem Augenblik, in dem sie entstanden ist, anzupassen, ganz getreu, sondern vertieft sich auch in keine unmögliche Spekulationen und alle Participanten zahlen in der That, nach der gewissesten und unwidersprechendsten Grundsumme ihre Quota, die zugleich am leichtesten ausfindig zu machen ist.

§. 13.

Die bisherige Paragraphen zeigen deutlich den Unterschied der Behandlung zwischen einer fortwährenden jährlichen Besteurung und einer Kontributionssumme, welche ein für allemal so schnell als möglich beizubringen und als eine gewöhnliche Schuld — wie ein jedes Passivum von dem ganzen Aktivstok, ohne Rüksicht, ob er sich hoch oder nieder rentirt, zu tilgen ist, und in diesem Fall ist der ordentliche Kanon bei jeder Privattheilung, die Schuldenlast von dem gesamten Aktivvermögen zu bezahlen, auch bei der Staatshaushaltung vollkommen anwendbar.

§. 14.

Im Ganzen wird dadurch gewiß besser als auf jede

andere verwikeltere Weise dasjenige erzielt, was Montesquiou will, „daß die erwerbende Klassen, „durch deren wirkende Kraft die übrige erhalten wer„den„ nicht zu hoch angelegt werden. Denn es ist

§. 15.

Nur scheinbar, daß wenn man die idealisirte Kapitalien einer gewissen Klässe von Staatsbürgern in den Fundum nähme, das nemliche oder eine grösere Summe heraus käme — ich lasse es auf eine Probe ankommen, und überhaupt ist jedes Erwerbungsmittel nach einerlei Norm zu behandeln, wenn man nicht die gröste Ungerechtigkeit begehen will, und Erwerbungsmittel ist es doch gewiß in aller Rüksicht, und einerlei, ob ich eine Reisfeder, einen Gänsekiel, einen Meisel, ein Ehlenmeß, eine Peitsche, eine Feile oder eine Haue, geleitet durch meinen Kopf, zu Befriedigung meiner moralischen und physischen Bedürfnisse in meiner Hand führe, ja es wäre zu beweisen: daß gerade der Gänsekiel unter allen dasjenige Instrument ist, das seinen Mann am dürftigsten nährt, wenn es nicht mit andern Spekulationen verbunden ist.

§. 16.

Es ist ein böses Anzeigen, wenn die zerschiedenen Stände in einer Gesellschaft Haß gegen einander äussern, da doch jeder derselben zu Erhaltung des Ganzen das Seinige beiträgt und beitragen muß, wenn sich nicht der eine oder der andere durch solche Prärogativen auszeichnet, nach welchen er zwar den überzähligen Genuß der bürgerlichen Beneficien, hingegen nichts an den Lasten der Gesellschaft haben will.

§. 17.

Eben deßwegen sind die Exemtionen der Kapitalisten und anderer nicht zu dulden, und wenn man auch Montesquiou's Urtheil nicht anwenden will, doch sie mit ihrem Aktivvermögen den erwerbenden Klassen gleich zu sezen, da ihr reiner Ertrag

weit gewisser als bei dem Güterbesizer ist, wie Herr Steeb gut bewiesen hat.

§. 18.

Möchte doch nach meinem Wunsch, die schiklichste und bequemste Methode, diese Schuld bald zu tilgen, von denjenigen, welche das Recht zu entscheiden haben, ausgewählt werden! Jeder Verzug, ich wiederhole es nochmals, ist eine wahre Folter für jeden guten Bürger, und für diejenigen, welche ihre Quota nicht sogleich bezahlen können, werden sich immer Mittel ausfinden lassen, um ihnen diejenige Nachsicht zu geben, die ihre Umstände erheischen. Diese ganze Sache ist ein solch wichtiges Problem für den bevorstehenden Landtag, daß die Deputirten daran ihren Patriotism hinlänglich zeigen und durch richtige und scharfe Prüfung und Entscheidung dieses Gegenstandes, als des ersten Vorwurfs ihrer Entschliessungen, sich das Zutrauen und Achtung ihrer Mitbürger erwerben können.

§. 19.

Jezt noch einen Blik auf den Steebischen Vorschlag „Mittel ausfindig zu machen, wie auch wie„der baares Geld vom Ausland nach Wirtemberg „gebracht werden kann. Herr Steeb ist ein Mann, der neben anerkannten Kenntnissen in diesem Fach, wo er eigentlich zu Hauß ist, auch Patriotismus genug hat, solche anzuwenden undgeltend zu machen; und wer Kenntniß von unsern einheimischen Produkten hat, und zugleich die Bizarrerie gewisser Menschen kennt, welche es absolut dahin bringen wollen, daß man ihnen die innländische Produkte von weit besserer Qualität als die ausländische, um einen wohlfeilern Preiß erlassen solle, darzu die schädliche Privilegia des Vorkaufsrechts misbrauchen, um auswärtige Konkurrenten abzuschröken und lieber den Ausländer besser zahlen, um nur die innländische Industrie zu vertilgen und den Werth der innländischen Produkte herabzusezen, der muß

mit ihm eifrig wünschen: daß hierauf alle Rüksicht genommen werden möge. Alle Monopolia und Privilegia exklusiva sind wahrhaft schädlich und das wahre Opium zu Einschläferung der innländischen Industrie, sie verhindern neben dem die Konkurrenz, liefern schlechte Waare, und legen der Aufnahme der Kultur und Vervollkommung der Produkte unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Die Verringerung der baaren Geldmasse durch die Kontributionssumme und andere Prästationen würde vollends alle innländische Industrie tödten, wenn nicht ernstliche Anstalten getroffen werden, so schnell als möglich den Feldbau und die davon abhangende Viehzucht des Landes, auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen und alle Hindernisse, welche derselben entgegen seyn könnten, wegzuräumen.

Keine andere Vorsorge wird sich so reichlich und so gut verinteressiren als diese, wenn auch anfangs ein scheinbarer Verlust für die Kammern sich zeigen sollte, oder einiger Aufwand für eine gute Aufsicht, Saamen, oder anzukaufender guter Vieharten damit verknüpft wäre, in kurzer Zeit werden diese Auslagen sich mehrfach und fortdaurend ersezen, und unser Vaterland dadurch einen wahren Vorzug vor den benachbarten Ländern, und neue unversiegbare Quellen des Reichthums erhalten.

Möchten doch alle die, welche dazu beitragen können, dieses ernstlich beherzigen, und dadurch den Wunsch unsers vortreflichen Fürsten, das Land so glüklich als möglich zu sehen, realisiren helfen, so wie es die Pflicht eines rechtschaffenen Mannes ist! Ihn wird einmal jede seiner guten Handlungen laut nennen, so wie jeden, der sein Vaterland eben so liebt, jeder Bürger mit mir und der Nachwelt ehren und lieben wird.

Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen.

Zweites Stük.

Stuttgart,
in der Erhardischen Buchhandlung
1796.

Aber das muß immer der erste Grundsaz und das vornehmste Augenmerk eines Staats=Verwalters seyn, das Recht des Eigenthums heilig zu halten; Keine öffentliche Einrichtung zu machen, welche die Güter und Rechte der Privat=Personen schmälere.

Cicero von den Pflichten,
2tes Buch 21. Capit.

Seit dem der Verfasser das erste Stük dieser Betrachtungen niedergeschrieben, sind mehrere Abhandlungen erschienen, welche diesen Gegenstand aus so zerschiedenen Gesichtspuncten bearbeitet haben, daß er sich nicht entziehen kann, seine Gedanken hierüber dem Publikum mitzutheilen, in der Hofnung: daß die Entscheidung eher dadurch gewinnen als verlieren müsse, wenn die Meinungen gegen einander abgewogen oder auch einzeln geprüft werden.

Alle Staatswirthschaftliche Operationen müssen ihrer Natur nach vor die Augen des Publikums kommen. Diejenige, welche denen gesammten Staatsgliedern einige Vortheile gewähren, sind der Untersuchung und Critik wenig unterworfen, desto mehr aber diejenige, welche nöthig sind, zu Erreichung eines gewissen Endzwecks Lasten auf die Staatsglieder zu legen. Man kann daher nicht sorgfältig genug seyn, um die genaueste Regeln der Billigkeit aufzufinden, nach welchen dergleichen Lasten auf die samtliche Contribuenten ausgetheilt werden sollen, wenn man sich nicht dem Vorwurf der Ungerechtigkeit und allen seinen unangenehmen Folgen aussezen will.

§. 1.

Mit Vergnügen habe ich die Abhandlung

„von der Vertheilung des Beitrags zu der „französischen Kriegs-Contribution im Her„zogthum Wirtemberg„

gelesen; der Verfasser zeigt darinn eine solche diplomatische Kenntnis unserer Landesverfassung, und einen solchen geraden Sinn für Billigkeit auf rechtliche Principien gestüzt, welcher alle Aufmerksamkeit verdienet, besonders da solcher mit einer richtigen Beobachtung über den Zustand unserer Stadt- und Landhaushaltungen verbunden ist.

§. 2.

Er ist mit meinen Vorgängern und mir einverstanden, daß eine allgemeine Vermögenssteuer das beste und zuverläßigste Mittel sei, eine Schuld zu tilgen, durch welche „der Fürst in „dem Pallast wie der Taglöhner in der nied„rigsten Hütte, der Unterthan und Güterbesizer „wie der Capitalist und Hintersaß 2c. gleiche Wohlthaten erhalten haben, und bemerkt ganz richtig, daß bei Tilgung dieser Schuld alle persönliche und dingliche Freiheiten aufhören müssen.

§. 3.

Ob diejenige, welche das Recht der Entscheidung haben, mit ihm gleicher Meinung sind,

daß

daß die mit der angesezten Contribution verbundene Nebenunkosten, und die Summe der Partikularschäden zugleich repartirt werden sollen, müssen wir erwarten, denn dieses beruht noch auf der Anerkennung folgender Säze:

§. 4.

Wenn die Vereinigung aller einzelnen Kräfte, dasjenige ausmacht, was man den politischen Staat nennt, wie Gravina sagt, und wenn einzelne Personen ihre Kräfte nicht vereinigen können, ohne daß sich zugleich ihr Willen zu einer wechselseitigen Unterstüzung und zu dem ungestörten Genuß der möglichsten Glückseligkeit, Ruhe und Sicherheit vereinigen, so entsteht nothwendig hieraus eine Art von Verbindung und Verbrüderung zwischen allen, welche fordert: daß die einzelnen Theile, nicht nur zu Erhaltung des ganzen Staatskörpers beitragen, sondern auch der ganze Staatskörper zu Erhaltung der einzelnen Theile beiträgt, aus denen er besteht.

§. 5.

Diß muß vorzüglich bei denjenigen geltend seyn, welche um deswillen beschädiget worden, weil sie Glieder eines gewissen Staatskörpers sind, folglich nicht durch eigene Schuld sich ein Unglük zugezogen haben, das ihnen ihr Vermögen und dadurch ihre Existenz verringert hat.

§. 6.

Auch nach guten Staatswirthschaftlichen Grundsäzen, ist die Erhaltung eines jeden Individuums, die vorzüglichste Sorge der Staatspflichten, weil der Flor des Ganzen, nur aus dem Wohlstand der Einzelnen entsteht und entstehen muß.

§. 7.

Da aber nach dem richtigen Urtheil des Verfassers der Abhandlung des Princips rc. und der Gedanken über das Princip rc. die Haupt-Contributions-Summe, mit dem wenigsten Zeitverlust repartirt werden solle, welchem Urtheil ich ebenfalls in dem ersten Stük dieser Betrachtungen beigetretten bin; so würde die nothwendig vorher erforderliche Untersuchung und Liquidation dieser Particular-Schaden, bei dem vorliegenden Fall, so viele Zeit erfordern, daß so wohl die Bestimmung der Summe als der Einzug, die bereits vorhandene Ungemächlichkeiten mit Schaden für das Ganze nothwendig vermehren müßte. Denn

§. 8.

die beträchtliche Zinse aus denen aufgenommenen Geldern würden in jedem Zeitraum, welcher hiezu erforderlich ist, die Hauptsumme vermehren, und dadurch Schuld auf Schuld häufen.

§. 9.

§. 9.

Freilich können auch solche Unglükliche unter diesen Beschädigten sich befinden, welche eine schnelle Unterstüzung zu ihrer Erhaltung bedürfen, und auf diese Rüksicht zu nehmen, werden diejenige, denen es zukommt, nicht entstehen, da der wahrscheinliche Ueberschuß bei der ersten Repartition durch das - ohne arithmetische Bruchzahlen zubestimmende Procent, hierzu die Staatswirthschaftliche Hülfsmittel anbieten dörfte.

§. 10.

Wichtig ist der Wink des Verfassers, den er in seinem 9ten Sphen über die Wittums-Prästationen gibt, welche bei ganz andern Zeitverhältnissen gemacht worden; wenn der Landesherr selbst mit seiner Familie, wenn jeder Bürger nicht nur die gegenwärtige Calamität, nach einem gleichen Typo übertragen, und sich in all ihren Bedürfnissen einschränken müssen, um auch noch die gewöhnliche Staatslasten aufzubringen und künftig zu prästiren, so würden diese zwar, wie billig, als in den Waffenstillstand mit eingeschlossen, an der Contributions-Summe nach ihrem Activvermögen beitragen, künftig aber die - während dem größten Flor des Landes ihnen verwilligte Wittums-Gehalte ohne weitere Abgabe beziehen. Die beispiellose Grösse dieser Gehalte den Zeitumständen gemäß,

zu moderiren, verdient bei der neuen Einrichtung der Staatshaushaltung, um so mehr die strengste Ueberlegung, als die am Ruder stehende Staatswirthe sonst genöthiget seyn dörften, zu den schröklichsten Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, arme und treue Diener ausser Brod zu sezen, um das Cassen-Deficit zu deken.

§. 11.

Mit dem 23ten Sphen: „Je schneller die „Contributions-Umlage beigetrieben werden kann, „desto grösser ist der Vortheil für den Unter„thanen„ wird jeder practische Staatswirth übereinstimmen.

§. 12.

Gegen das bisherige Steuersystem machen sowohl die bisher angeführten Verfasser, als auch der Autor der Abhandlung „über die Umlegung „feindlicher Kriegsschazung ꝛc.„ gegründete Bemerkungen, und wer damit vertraut ist, muß ihnen beistimmen; allein eine Umänderung bei der gegenwärtigen Zeit vorzunehmen, würde in Rüksicht der damit verbundenen Unkosten unmöglich seyn, aber es in Ueberlegung zu nehmen, dürfte um so mehr ein wichtiger Vorwurf des bevorstehenden Landtags werden, als es der allgemeine Wunsch der einsichtsvollsten Männer ist, und der gegenwärtige dringende Fall, bei dem man zu andern billigern Normen seine Zuflucht

nehmen

nehmen muß, nur zu sehr seine drükende Ungleichheit bestätiget.

§. 13.

Was überhaupt dieser Verfasser von der Entschädigung der Geplünderten sagt, ist mit unterscheidender Genauigkeit behandelt, und da er in seinen übrigen Aeusserungen meinen Vorgängern und mir in der Hauptsache beistimmt; so verstärkt auch sein, mit rechtlichen und politischen Gründen unterstüztes Urtheil, das Votum für die Anordnung einer allgemeiner Vermögensteuer.

§. 14.

Die gute Meinungen eines nicht eingebohrnen Wirtembergers, in denen zufälligen Bemerkungen über die französische Brandschadens-Repartition, sind nicht zu verkennen, nur fehlt seiner practischen Ausführung und Classification des Beitrags von den zerschiedenen Ständen diejenige Einfachheit und Genauigkeit, welche bei einer so beträchtlichen Zahlung erforderlich ist, wenn man nicht nur gegen einzelne allein, sondern gegen ganze Classen unbillig seyn will; allein da dieser Verfasser eine zu gute Meinung von unserm bisherigen Steuer-Cataster hat, so fällt die Schuld auf dieses, und seine Theilnahme an unserm Schiksal verdient aufrichtigen Dank.

§. 15.

Was der Verfasser der Abhandlung „Auch ein Wort über die Repartition ꝛc. in Ansehung der Grundsäze sagt, ist abermalen ganz dem Sinn der zuerst erschienenen Schriften angemessen, und seine Bemerkungen, was bei der würklichen Ausführung zu beobachten wäre, sind ebenfalls einfach und ausführbar, so daß vorzügliche practische Bekanntschaft mit dergleichen Staatswirthschaftlichen Gegenständen, unverkennbar hervor leuchtet.

§. 16.

Es ist in der That für die künftige Entscheidung dieser wichtigen Sache ein gutes Omen, daß so viele Urtheile von unbekannten Verfassern, welche nichts weniger als miteinander vorher communicirt haben können, in ihren aufgestellten Grundsäzen so zusammen treffen, daß die ganze Differenz nur partiale Einschränkungen oder Ausdehnungen anbetrift; auch in Ansehung der Anwendung dieser Grundsäze, sind von einigen Verfassern, solche gute practische Winke gegeben worden, welche die Verfassung der künftigen Instructionen erleichtern und sehr nüzlich seyn können.

Je einfacher und bestimmter diese abgefaßt werden, je sicherer ist ihre pünctliche Befolgung

zu vermuthen, und je schneller wird dadurch die Aufnahme der Grundsummen geschehen können.

§. 17.

So anerkannt richtig, die, von diesen samtlichen Verfassern angegebene allgemeine Vermögens-Steuer, die billigste und am wenigsten drükende Verfahrungsart ist, die französische Contribution als eine auf dem ganzen Land haftende Schuld, von dem ganzen Activ-Vermögen zu tilgen, so wenig können, sobald dieses Princip von denen versammelten Landständen angenommen und Herrschaftlich genehmiget wird, die von einigen Verfassern angegebene Ausnahmen statt finden. Die Hauptsächlichste davon sind folgende:

a) Daß diejenige, welche unter 300. fl. Vermögen haben, frei seyn sollen.

So unbedeutend dieser Saz scheint, wenn er einzeln betrachtet wird, so beträchtlich würde er Collectiv genommen, die Summe des Activstoks vermindern, und das Procent für die übrige Classen erhöhen; die Aufbringung der geringen Quota, welche jedes Individuum in diesen Classen betrift, wird bei ihm weit weniger Schwierigkeiten ausgesezt seyn, als bei denen nächst darauf folgenden höhern Classen, welche sich schämen, ein Taglohn zu verdienen, und doch zu Erwerbung des Nothwendigen zu wenige Mittel haben,

ben, um sich einer andern Industrie, als die der Handarbeit um Taglohn ist, widmen zu können.

Die meisten Individuen von diesen Classen, die ich in den zerschiedenen Gegenden des Landes kenne, bestätigen diese Bemerkung vollkommen, und die Erfahrung wird es beweisen, daß die ersteren ihre Quota, die sie durch einen einzigen Botengang oder einige Taglöhne verdienen können, bereits bezahlt haben werden, wenn die der zweiten Classe ihren Antheil noch schuldig sind, und Unvermögenheit vorschüzen, solchen entrichten zu können.

Ja, da die Bemerkung des Verfassers, „von der Vertheilung des Beitrags zu der Französischen Kriegs-Contribution 2c. daß gegenwärtig der Mittelstand des Bürgers der ärgste Sclave des Luxus ist, seine vollkommene Richtigkeit hat, so wird man künftig erstaunen, Leute unter den Restanten zu finden, die man nicht vermuthet hätte; aber diese haben so viele eingebildete Bedürfnisse, daß sie bei einem artigen Mittel-Vermögen doch nichts entübrigen können, weil sie alles der Befriedigung dieser ihrer chimärischen Bedürfnisse aufopfern, und sich daran nichts abbrechen wollen.

Bei diesen würde man sich vergebens den Kopf zerbrechen, um Mittel zur Nachsicht ausfindig

findig zu machen, und die Anrechnung des Zinnses als ihrer Schuldigkeit würde nur die Summe derselben vergrößern, ohne die Abtragung zu beschleunigen, indem sie sich dadurch nicht aus ihrer Indolenz weken liessen; aber thätige Commun-Vorsteher haben diese Individuen bei dem Einzug der gewöhnlichen Steuren bereits practisch kennen lernen, und wissen daher schon aus der Erfahrung, wie sie zu der Bezalung zu vermögen sind. Daß

b) diejenige, welche unter 300. fl. Besoldung haben, ebenfalls frei seyn sollen,

schlägt als Ausnahme gar nicht an, sobald auf den Ertrag des Erwerbungs-Mittels keine Rüksicht genommen wird, sondern das Activ-Vermögen in den Repartitions-Fundum kommt. Denn wie viele Erwerber in allen Classen der Staatsbürger gibt es nicht, bei welchen der nemliche Fall eintritt, daß sie jährlich keine 300. fl. durch ihre Industrie verdienen? Nach den Regeln der Billigkeit müßten auch diese alle, nach dieser Ausnahme behandelt werden, da nach dem — im ersten Stük dieser Betrachtungen erwiesenen Saz, jedes Erwerbungs-Mittel gleich ist, das Instrument der Erwerbung mag bestehen in was es will.

Es ist demnach einleuchtend, daß alle dergleichen Ausnahmen, so gering solche anfänglich

scheinen,

scheinen, bei der Ausführung sehr beträchtlich werden müßten, und Exemtionen nach sich zö-gen, welche auf die übrige Classen, so beschwer-lich zurukwürkten, daß die billige Gleichheit da-durch aufgehoben würde, und nichts als Klagen über Ungerechtigkeiten zum Vorschein kämen.

Das von diesen Verfassern, bei diesen Aus-nahmen bezeugte Mitleiden, ist also zwar Lo-benswerth, aber das Gesez der Billigkeit ver-bietet, von einer guten Regung der Seele auf Unkosten anderer Gebrauch zu machen, wenn solche nicht freiwillig dazu consentiren.

§. 18.

Ich übergebe hiemit dieses 2te Stük der Betrachtungen dem Publicum, und wünsche, daß in meinen Aeusserungen der Vorsaz nicht verkannt werden möge, daß meine Bemühungen blos darauf abzweken, die genaueste Billigkeit bei der Repartition auszumittlen, damit jeder das Seinige, aber auch nicht mehr und nicht weniger beizutragen habe.

Staatswirthschaftliche Betrachtungen

über

die Bezahlung

feindlicher Kontributionen.

Drittes Stük.

Stuttgart,
in der Erhardischen Buchhandlung
1796.

Ohne Zweifel gibt es Fälle, die so erheblich für das Ganze sind, daß der unmittelbare und der entfernte, der gewisse und der vermuthliche Schaden, der aus dem Verlust einiger Privatleute entsteht, dagegen in keine Betrachtung kommt. Das, was der gut gesinnte Bürger, wenn er die Umstände genau kennte, von selbst anbieten würde, das darf auch das Publikum fordern.

Garve philosophische Anmerkungen und Abhandlungen, 3ter Theil, pag. 164.

Nach denen bisher erschienenen Schriften und nach der Stimme des Publikums, ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Bezahlung der französischen Kontribution, nach dem gesamten Activvermögen des ganzen Staatskörzers und was demselben beigezogen werden kann, umgelegt und eingezogen werden solle.

Nun aber entsteht die wichtige Frage:

„Gibt es nicht Mittel, wodurch die um„zulegende Summe vermindert werden „kann?

Es müßte natürlich einen grossen Einfluß in die ganze Staatshaushaltung, wie in die Existenz jedes Privatvermögens haben, wenn dergleichen Mittel ausfindig gemacht werden könnten.

§. 1.

Sowohl offentliche als privat-Aeusserungen glauben, man könnte diese Mittel bei denjenigen Corporibus finden, welche ein weit grösseres Vermögen und jährliches Einkommen haben, als zu

ihrer ursprünglichen und gegenwärtigen Bestimmung erforderlich ist, welche also ihren beträchtlichen Ueberschuß, nicht nach dem Sinn der Fundation oder Stiftung benuzen können, sondern solchen entweder ungenüzt aufhäufen, oder zum Schaden der erwerbenden Classen damit wuchern, meistentheils aber solchen auf Zinse unterzubringen suchen, dadurch nicht nur den Privatpersonen in der sichern Unterbringung ihrer Kapitalien im Wege stehen, sondern auch die Leichtigkeit Schulden zu machen, und solche bei nah ewig unabgelößt stehen zu lassen, vermehren, so, daß es kein seltener Fall, bei denen Realabtheilungen ist, daß dergleichen Schuldposten auf den Enkel vererbt und übernommen werden.

§. 2.

Der Vorzug, den unsere Geseze denen Corporibus, welche aus frommen Absichten gestiftet worden, bestimmen: daß bei dem Concursproceß ihre Forderungen vor denen übrigen mit offentlichen Unterpfanden versehenen Glaubigern, bezahlt werden müssen, ist der ganzen übrigen Classe der

Glau-

Glaubiger äusserst nachtheilig und vermehrt die Summe der Klagen, gegen ihre täglich monströser werdende Grösse.

§. 3.

Meinen Lesern wird nunmehr von selbst der Hospital in Nirtingen, das Pium Corpus in Laichingen, Feldstetten, Schorndorf, Brakenheim, Ebingen, Vaihingen ꝛc. in das Gedächtniß kommen, und es ist wahr, daß obige Beschuldigungen größten theils bei ihnen eintreffen, daß diese Corpora bei manchen Communen bei nah grössere Summen jährlicher Capitalzinse einzuziehen haben, als die Herr- und Landschaftliche Gefälle in diesen Ortschaften betragen.

§. 4.

Es ist auch wahr, daß die Administrationskosten, und die Unterhaltung prächtiger und überflüßiger Gebäude, oft eben so viel oder mehr betragen können, als die Ausübung der ursprünglichen Absicht der Stiftung, die Verpflegung der Kranken und Unterhaltung der Armen.

§. 5.

Im Gegentheil ist aber auch wahr, daß es kein schlimmes, sondern ein sehr gutes Anzeigen für ein Land ist, wenn die der Bettelei zum besten gestiftete Institute, keinen gerechten Anlaß mehr haben, ihre Revenüen um Gottes willen, an Tagdiebe zu verschleudern, sondern solche, nach billiger und hinlänglicher Unterstüzung der wahrhaft Nothleidenden und Unglüklichen, größtentheils übrig behalten, uud somit den Grundstok vermehren können; ja ich wünschte aus wahrem Patriotismus, wenn es möglich wäre, daß durch sonstige gute Anstalten, die ursprüngliche Gottseligkeit der Stifter, „Allmosen zu geben„ ganz obsolet werden möge, und kein einheimischer Bettler unser glükliches Vaterland auch das Seinige nennen müßte.

§. 6.

Wenn also der Endzwek der Stiftung erreicht wird und erreicht werden kann, wahrhaft Nothleidende zu unterstüzen, und wenn nach der vollkommensten Erfüllung dieser Pflichten, bei einem

solchen

solchen Institut von den jährlichen Einnahmen noch ein solcher Ueberschuß vorhanden ist, welcher der Absicht der Stifter gemäß, nach vernünftigeu Regeln der Barmherzigkeit nicht mehr angewendet werden kann; wenn der Fundus des Corporis bereits zn einer solchen Grösse gediehen ist, daß man statt dem bangen Zweifel der Stifter, daß ihr Scherflein, das sie solcher gestalten in den Gotteskasten legen wollten, hinlänglich seyn möchte, ihren Wunsch und Absicht zu erreichen, die Armuth ihres Orts zu unterstüzen; nun mehr fürchten muß, daß eine ganze Gegend, durch die Unterstüzung einer andern Art — durch die Leichtigkeit Schulden zu machen, ruinirt werde; so glaube ich, ist nicht nur die Staatsverwaltung, sonbern jeder Mitbürger berechtiget, darüber nachzudenken, und solche Resultate zu abstrahiren, welche das verlohrne Gleichgewicht herstellen, und die daraus fliessende schädliche Folgen aufheben, und statt des obsolet gewordenen, einen denen Zeit und Umständen gemäsen Nuzen, aus einem solchen Institut zu ziehen.

§. 7.

Es wird meinen Lesern von selbst beigehen, daß die Verringerung der Bettelei, die Emporbringung des Nahrungsstandes, und die daraus fliessende nothwendige Folge, die progreßive Vermehrung des Grundstoks dieser Institute zu einer solchen auffallenden Grösse und Disproportion, mit ihrer ursprünglichen Absicht, weder in ihrer vortreflichen Administration noch in ihrem sonstigen Wirkungskreis gelegen ist, sondern daß unsere, von Herr und Land unter der Mitwürkung der einzelnen Staatsglieder bewiesene Bemühungen, Kultur und Gewerbe zu befördern, dem Bettel und anderem Elend zu steuren, und jedem das Seinige zu erhalten, dieses Wunder hervorgebracht haben.

§. 8.

Ferner werden meine Leser beherzigen: daß die Reichthümer eines solchen Instituts, in einer todten Hand sind, und daß die Vorenthaltung derselben fortwährend ist, daß also diese Vorenthaltung nicht mit einer geizigen Privat-Haushaltung verglichen werden kann, sondern daß

das alte Sprichwort: Omne simile claudicat, (jedes Gleichnis hinkt) hier vollkommen wahr ist. Denn ein solches Institut dauert ewig fort, der Geizhals hingegen höchstens nur ein Menschenalter, und erzieht meistens einen liberalen Sohn, oder bescheert ihm die Vorsehung einen Tochtermann, welcher die goldenen Apostel des Pluto, die sein Schwehrpapa als ihr Herr und Meister so sorgfältig gesammelt hat, wiederum in alle Welt gehen heißt.

§. 9.

Nichts ist aber einem Staat schädlicher, als wenn das baare, wie das Immobiliar-Vermögen, in todte Hände kommt, besonders einem solchen Staat, wie Wirtemberg, welcher im Ganzen nicht reich, sondern nur wohlhabend ist.

§. 10.

Es dörfte daher nach all diesen Rüksichten immer ein Staatsrechtlicher wichtiger Vorwurf werden, ob nicht von dem Ueberfluß, der oben genannten Institute und aller andern, welche ihnen gleich sind, in dem gegenwärtigen Contribu-

tionsfall, ein beträchtlicher Antheil „zu Rettung Land und Leute„ vorgeschossen werden müsse, und durch Herr= und Landschaftliche Verabschiedung gefordert werden könne.

§. 11.

Die Obliegenheiten des Kirchenguts, in dergleichen Fällen, sind sowohl durch ältere Verabschiedungen, als durch die neuere Schriften auser Zweifel gesezt.

§. 12.

Das Kirchengut hat die nemliche, ja noch höhere und allgemeinere Bestimmungen, als diese Privat=Institute, und sein künftiger guter Zustand, muß jedem Mitbürger, wie dem Staatswirthschafter um seiner allgemeinen Bestimmung willen, zum Nuzen des Vaterlands, sehr am Herzen liegen.

§. 13.

Ich glaube daher: daß auch nach rechtlichen Analogien, von diesem auf jene mit der vollen Ueberzeugung von Billigkeit concludirt werden

dörfe,

dörfe, in einem Fall, wo die Aufrechthaltung der Landesverfassung und aller Mitglieder der Staatsverfassung, das höchste Gesez ist.

§. 14.

Die Staatswirthschaftliche Gründe, welche diese rechtliche Analogien als Mittel zur Beschliesung verstärken können, sind bereits meistens oben eingeführt, und in der That so wichtig, als die Einwendungen dagegen niemals werden können.

§. 15.

Wenn der Staatswirth selbst es sich zum unverbrüchlichen Gesez machen muß, die Rechte und Güter der Privatpersonen nicht zu schmälern, so ist es eine gleich unverbrüchliche Pflicht für ihn, zu sorgen: daß die Institute, welche nicht allgemein, sondern nur partial nüzlich sind, und welche genau betrachtet, eigentlich einen besondern Staat im Staat ausmachen, nicht schädlich werden, welches nothwendig geschehen muß, wenn dergleichen Institute durch übermässiges Vermögen und Einkünfte, welche sie nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß oder guten Policeigese-

zen

zen zufolge anwenden können, den Rentirer machen, und dieses Gewerb nicht nur zum Schaden der vermöglichen Staatsbürger, sondern auch zum Ruin der borgenden Classe, ins Unendliche treiben, weil bei ihnen niemals eine Distribution des Hauptstoks, und dadurch die nothwendige Ebbe und Fluth der Reichthümer unter denen Staatsbürgern zu hoffen ist, sondern dieser Charybdis alles verschlingt, ohne jemals etwas wieder auszuwerfen als — die Hülsen der Emballage.

§. 16.

Man kann mir entgegen halten, daß diese Corpora die Stelle der Leihbanken und ähnlicher Institute in andern Ländern, bei uns vertretten, und ich gebe es zu; aber ich verlange sodann, daß sie auch den Nuzen der Leihbanken für die Staatshaushaltung gewähren sollen, und gesteht man mir diß ein; so ist die Verabfolgung ihres Ueberflusses zur Rettung Land und Leute ausser Wiederspruch gesezt.

§. 17.

Die Leihbanken geben unstrittig ihren Gewinn zu denen Staatsbedürfnissen ab, dadurch werden

die übrigen Contribuenten in ihren Prästationen erleichtert, und diß geschicht so gar jährlich. Ich verlange nur bei dem gegenwärtig traurigen Fall, diese Erleichterung für Herr und Land, und dann mögen sie wieder sammlen, biß ein neuer Anlaß sie abermalen entweder der Nothwendigkeit, oder was ich lieber sähe, der höhern Pflicht unterwirft, ihren Ueberschuß zur Rettung oder zu der effectuirenden grössern Glükseligkeit unserer Staats-Verfassung, dem Vaterland zu opfern, welches meine Leser mit mir, für ein weit verdienstlicheres Werk auch für die Seelen-Ruhe der Stifter, halten werden, als einem Bettler reichliche Allmosen zu geben, welche öfters für Wein, Zuker und Caffee und selten zu der wahrhaften Verminderung des menschlichen Elendes angewendet werden.

§. 18.

Ich will, um meine Leser in den Stand zu sezen, selbst urtheilen zu können, wie die Betteley und die Armuth verschieden sind, einige Paraphrasen über Hospitäler und Armen-Versorgung einrüken, in der Hofnung, daß ein und

anderes

anderes anwendbar sei, und wenigstens über diesen Punct, die Mildthätigkeit eines Manchen berichtige, der oft Hartherzigkeit in den guten Verordnungen zu Abstellung der Betteley zu finden glaubte:

Ein Mensch ist nicht arm, weil er nichts hat, sondern weil er nicht arbeitet.

Der, so nichts hat und arbeitet, kommt eben so gut aus, als der welcher hundert Gulden Einkünfte hat und nichts thut.

Der, so nichts hat, und eine Handthierung treibet, ist nicht ärmer als der, welcher zehen Morgen Felds besizet, und sie zu seinem Auskommen bestellen muß.

Ein Künstler, (Handwerker) dessen Kinder von ihm seine Kunst geerbet, hat ihnen ein Gut hinterlassen, das sich nach ihrer Anzal vervielfältiget. In Ländern, wo die Handlung und Gewerbe gehen und wo viele Leute nichts haben, als daß sie ihre Kunst treiben, ist der Staat öfters genötiget, die Alten, die Kranken und die Waisen zu verpflegen.

Ein wohleingerichteter Staat holet diesen Unterhalt aus der Quelle selbst her, den ersten gibt er die Arbeit, die sie noch verrichten können, und die lezten (die Kinder, welche sonst bettlen müssen) läßt er in der Arbeit unterrichten, welches schon selbst eine Arbeit ist.

Wie grose Allmosen man auch immer einem nakten Bettler auf den Strassen gibt, so erfüllen sie doch nicht die Pflichten des Staats, der allen und jeden Eingebohrnen einen gewisen Unterhalt, Nahrung, anständige Kleidung, und eine der Gesundheit nicht allzuschädliche Lebensart schuldig ist.

Ist die Nation arm, so kommt die Armuth der Privat-Personen aus der allgemeinen Armuth her, und die Armuth ist so zu reden das allgemeine Elend. Alle Hospitäler in der ganzen Welt, würden alsdann nicht der Armuth der Privat-Personen abhelfen, sondern die Neigung zur Faulheit, welche die Hospitäler einflößen, vergrösert vielmehr die allgemeine folglich auch die besondere Armuth.

Nach Burnets Historie der Englischen Reformation, schafte Heinrich der 8te die Hospitäler ab; seit dieser Zeit haben der Handel, Geschik-

lichkeit

lichkeit nnd Fleiß in Engelland die gröste Fortschritte gemacht.

In Rom machen die Hospitäler, daß jeglicher sein Auskommen hat; diejenige ausgenommen, welche arbeiten.

§. 19.

Die Hospitäler sind daher bei einer Nation erforderlich, welche viele Gewerbe und vieles Verkehr hat, weil das Glük bei diesen, tausend Zufällen unterworfen ist, allein zeitliche Hülfsmittel würden mehr ausrichten, als fortwährende Stiftungen. Das Uebel dauert einen Augenblik, die Hülfsmittel müßen daher von gleicher Beschaffenheit seyn, und sich auf den besondern Vorfall gehörig anwenden lassen.

§. 20.

Salus publica summa lex esto!!

Drukfeler.

Im ersten Stük.

pag. 8. Lin. 14. statt Corporis und Idividuis lies: Corporibus und Individuis.

— 9. lin. 20. statt d. — dd. das ist ded. deducendis,

Im zweiten Stük.

p. 13. lin. 2. st. als ihrer l. aus ihrer

Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen.

Viertes Stük.

Stuttgart,
in der Erhardischen Buchhandlung
1796.

Est modus in rebus, *sunt certi denique fines*,
Quos ultra, citraque nequit consistere
Rectum.

Horatius Sermonum
Lib. I. S. 1.

Fortsezung der Frage:
Gibt es nicht Mittel ꝛc.

§. 1.

Es ist sehr zu bedauren, daß wir so wenige zuverläsige statistische Nachrichten von der innern Oeconomie unsers Vaterlandes haben, und daß man sich so ängstlich bemühet, den wahren Zustand von Sachen zu verheimlichen, deren Kenntniß von unwidersprechlichen mannichfaltigen Nuzen seyn würde. Wenigstens wäre durchaus kein positiver Schaden zu beweisen, wenn solche zu jedermanns Wissenschaft gebracht würden.

§. 2.

Dieses nicht eben heilige Dunkel ruhet vorzüglich auf der wahren Beschaffenheit des Activ- und Passiv-Vermögens, der geist- und weltlichen Institute, ob es gleich ganz wider ihre ursprüngliche Errichtung streitet, so wie gegen den gegenwärtigen Nuzen ihrer Bestimmung, in Rüksicht derjenigen, die auf irgend einen Genuß oder

Wohlthat von diesen Instituten Anspruch zu machen haben, als auch des Publikums in Ansehung der Kenntniß seiner und des ganzen Staats, Activ = und Passiv = Kräfte, wonach doch die öffentliche Handlungen und Anstalten nur allein bestimmt, und ihr guter oder schlimmer Erfolg beurtheilt werden kann.

§. 3.

Mancher guter Gedanke und Vorschlag zu Emporbringung innländischer Industrie, oder zu Unterstüzung verunglükter Staats = Mitglieder mußte unterdrükt — mancher gute und rechtschaffene Mitbürger einem unverdienten widrigen Schiksale überlassen werden, weil man keine Hülfsquellen wußte, woraus die nöthige Unterstüzung bei dem neu zu errichtenden Industrie-Zweig hätte geschöpft, oder werkthätiger Trost für einen unglüklichen Mitbürger, hätte gehohlt werden können.

§. 4.

Und diß geschah werthe Mitbürger! einen langen Zeitraum hindurch, binnen welchem jährlich für ausländische Bettler und Vagabunden von

allen

allen Farben und Zungen, von diesen so geheim verwalteten öffentlichen geist- und weltlichen Cassen unsers guten und mildthätigen Vaterlands, 30. bis 40. tausend Gulden, eigentlich weggeworfen wurden — und wo die nemliche und eben dieselbe Inconnü's, bewafnet mit Adelsbriefen, Recommendationen, Pässen, Patenten und Religions-Attestaten, noch nebenher, aus den Börsen der Grandezza, und der Muscadins, aus den Sekeln der guten Bürger, wie aus den Beutelgen der Prüden, durch alle Stuffen der Ueberredungskunst, von der größten Windbeutelei an bis zum leisesten Seufzer eines vorgeblich getauften Juden, der jezt den Pietisten macht, eben so viel jährlich — gestohlen haben.

§. 5.

Diß geschah zu einer Zeit, wo einer unserer würdigen Volkslehrer, seinem Beruf auch im Leiblichen getreu, mit sehr kleiner Unterstüzung, aber mit sehr grosser Bescheidenheit und Ausdaurung den Vorsaz ausführte, aus ausgearteten Bettelkindern, gute und fleisige Mitbürger durch die Errichtung einer Industrie-Schule zu erzie-

hen, und bei nah selbst das Handwerk obiger Passagiers ergreiffen mußte, um ein Häußlein und ein Aekerlein für die Anstalt und die arme Aufseherin erkaufen zu können, um seiner nüzlichen und einzigen Anstalt Dauer zu geben, die sie sonst unmöglich hätte haben können, wenn nicht unser vortreflicher Herzog und seine eben so edle Gemahlin, sich in das Mittel gelegt hätte.

§. 6.

Jezt, da die allgemeine Calamität, es jedem zur Pflicht macht, alle seine Kräfte und Gedanken aufzubieten, um Mittel ausfindig zu machen, wodurch die drükende Last der Contribution bei Herr und Land erleichtert werden kann, wo jede Quelle der Staatswirthschaftlichen Kräfte zu Tag gefördert werden muß, welche das Deficit vermindern, das Elend verhüten und Flor und Wohlstand des Ganzen und des Einzeln wieder befördern kann, wird es mir keiner meiner Leser verdenken; wenn ich in diesen Staatswirthschaftlichen Betrachtungen, jeden noch so unbedeutend scheinenden Zweig der Staats-Oeconomie, auf einer Seite betrachte, die bis daher nicht so erheblich schien, wenn dieser Zweig nicht nur gegenwärtigen sondern auch künftigen Nuzen stiften, und dadurch nach und nach, das nun einmahl unwiederruflich verlohrne Staats- und Privat-Vermögen mittelbar oder unmittelbar ersezen kan.

§. 7.

§. 7.

Ja, glauben sie mir, meine Leser, der Anschlag ist nicht übertrieben, daß jährlich 60—80 tausend Gulden Allmosen meist auf fremde Bettler, von öffentlichen Cassen und Privat-Personen bisher verwendet worden, eine Summe, mit welcher man durch zwekmäsig angelegte Industrie-Schulen, alle junge innländische Bettler nach und nach zu nüzlichen Staatsgliedern hätte umschaffen, und die alten incorrigible, in gut eingerichteten Arbeitshäusern, durch und durch von Sirachs Spruch hätte überzeugen können „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“ Ohne auf das — wes Stands und Würde sie sind, Rükſicht zu nehmen und darüber eine Helm-Probe anzustellen.

§. 8.

In Ansehung der Fremden aber, werden nun meine Leser mit mir einig seyn, und eben so unwillig über diese Vergeudung des innländischen Vermögens, als ich, den Landes-Verfassungsmäsigen Kanon beten: „es ist nicht recht daß man „den Kindern ihr Brod nehme und werfe es den „Fremden zu“ und wünschen: daß auch über die Abtreibung der fremden Bettler von allen Ständen, sie mögen mit Extrapost oder zu Fuß ankommen, zwischen Herr und Land, solche Maasregeln verabschidet werden mögen, welche ein so beträchtliches Capital und Ausgabe zu erspahren

und zu des Vaterlands Nuzen anzuwenden vermögend sind.

§. 9.

Ich will es nun wagen, hier eine summarische Uebersicht über den Vermögens-Zustand der Heiligen (piorum Corporum) im Lande zu liefern, wie solcher von 1794 bis 95. ungefähr beschaffen gewesen seyn mag, worunter aber ihre immobiliar-Besizungen nicht begriffen sind, und dadurch den Schleier zu lüpfen suchen, hinter welchem unstreitig noch so viel gutes und erspriesliches für Herr und Land verborgen stekt, daß nur feindselige Gnomen solches wie jeden andern Schaz dem Publikum inzwischen misgönnen konnten.

§. 10.

Dieser Zustand schränkt sich auf die Capitalien, sicheren Ausstände, Remanets und Naturalien, also auf das parate Activ-Vermögen ein, ohne die beträchtlichen liegenden Güter, an Gebäuden, Feld-Gütern und Waldungen; und zwar sind die Naturalien nur im Cammer-Anschlag der Scheffel Dinkel zu 2 fl., der Scheffel Haber zu 1 fl. 30 kr. und der Wein zu 10 fl. ꝛc. berechnet.

§. 11.

Die Zahl bei jedem Amt, bedeutet die Anzal der Institute (Heiligen), welche collectiv auf Georgii 1795. die ausgeworfene Summe als Fund besessen haben.

Adel-

Adelberg, 6.	— — —	60,835 fl.
Allmerspach, 1.	— —	6,646 fl.
Alpirspach, 18.	— — —	31,800 fl.
Altenstaig, 9.	— — —	11,202 fl.
Anhausen, 1.	— — —	2,331 fl.
Balingen, 22.	— — —	47,808 fl.
Baknang, 9.	— — —	45,537 fl.
Bebenhausen, 11.	— —	65,836 fl.
Beilstein, 6.	— — —	16,016 fl.
Besigheim, 3.	— — —	36,613 fl.
Bietigheim, 4.	— — —	9,066 fl.
Blaubeuren, Closter, 4.	—	58,698 fl.
— — Stadt u. Amt, 10.	—	105,182 fl.
Böblingen, 13.	— — —	66,168. fl.
Bönnigheim, 5.	— —	25,364. fl.
GrosBottwar, 3.	— —	22,835 fl.
Brakenheim, 16.	— —	172,626 fl.
Brenz, 1.	— — — —	1,039 fl.
Calw, 28.	— — — —	94,839 fl.
Cantstatt, 14.	— — —	61,934 fl.
Denkendorf, 3.	— — —	8,122 fl.
Dertingen, 4.	— — —	7,836 fl.
Dornhan, 5.	— — —	10,229 fl.
Dornstetten, 15.	— —	20,029 fl.
Ebingen, 5.	— — —	192,513 fl.
Freudenstatt, 6.	— —	7,123 fl.
Freudenthal, 1.	— — —	1,093 fl.
St. Georgen, 6.	— — —	4,354 fl.

)(5 Gochs=

Gochsheim, 1. — — — 5,566 fl.
Gomaringen, 1. — — — 2,818 fl.
Göppingen, 23. — — — 65,316 fl.
Gröningen, 5. — — — 24,798 fl.
Güglingen, 12. — — — 26,066 fl.
Heimsheim, 1. — — — 3,113 fl.
Herrenalb, 6, — — — 5,860 fl.
Herrenberg, 19. — — 187,760 fl.
Heubach, 5. — — — 7,848 fl.
Heidenheim, 19. — — 19,498 fl.
Hirſau, 6. — — — — 18,960 fl.
Hochberg, 2. — — — 1,216 fl.
Hohenkarpfen, 2. — — 3,877 fl.
Hohentwiel, 1. — — — 2,845 fl.
Höpfigheim, 1. — — — 2,704 fl.
Hornberg, 9. — — — 9,945 fl.
Kirchheim unter Tek, 21. — 211,424 fl.
Köngen, 2. — — — 11,783 fl.
Königsbronn, 7. — — 9,328 fl.
Laufen, 4. — — — — 11,455 fl.
Leonberg, 26. — — — 116,381 fl.
Lichtenſtern, 4. — — — 10,759 fl.
Liebenſtein, 2. — — — 5,047 fl.
Liebenzell, 3. — — — 8,024 fl.
Lorch, 9. — — — — 11,956 fl.
Ludwigsburg, 16. — — 84,701 fl.
Marbach, 18. — — — 71,889 fl.
Maulbronn, 32. — — 92,557 fl.

Merk

Merklingen, 4. — — —	16,062	fl.
Mökmühl, 5 — — —	14,923	fl.
Mühlhausen, 1. — —	4,578	fl.
Münsingen, 11. — —	49,122	fl.
Mundelsheim, 1. — —	16,509	fl.
Murrhard, 1. — — —	29,999	fl.
Nagold, 13. — — —	25,686	fl.
Neidlingen, 2. — — —	6,139	fl.
Neuenbürg, 20. — —	30,283	fl.
Neuenstatt, 5. — — —	18,404	fl.
Neufen, 11. — — —	24,891	fl.
Nirtingen, 13. — — —	13,895	fl.
Ochsenburg, 4. — — —	4,645	fl.
Pfullingen, Closter Amt, 1.	9,653	fl.
— — Stadt u. Amt, 6.	21,911	fl.
Reichenbach, 8. — —	5,021	fl.
Rosenfeld, 15. — — —	19,351	fl.
Sachsenheim, 5. — —	11,547	fl.
Schmidelfeld, 5. — —	10,547	fl.
Schorndorf, 24. — —	102,167	fl.
Sindelfingen, 1. — —	16,805	fl.
Speier, 2. — — — —	8,314	fl.
Stammheim, 2. — —	1,148	fl.
Steußlingen, 1. — —	746	fl.
Stetten, 2. — — —	4,458	fl.
Stuttgard, Stadt, 5. —	151,162	fl.
— Amt, 23. — —	44,755	fl.
Sulz, 7. — — — —	22,245	fl.

Tübin-

Tübingen, 33.	— — —	171,001	fl.
Tuttlingen, 13.	— —	42,491	fl.
Untereisisheim, 1.	— —	1,786	fl.
Unteröwisheim, 3.	— —	6,285	fl.
Urach, 40.	— — —	123,676	fl.
Vaihingen, 15.	— —	30,917	fl.
Waiblingen, 10.	— —	28,323	fl.
Weinsperg, 19.	— —	38,493	fl.
Welzheim, 3.	— — —	7,253	fl.
Westheim, 1.	— — —	1,061	fl.
Wildbaad, 1.	— — —	9,633	fl.
Wildberg, 15.	— — —	32,927	fl.
Winnenden, 10.	— —	20,607	fl.
Hospital Gröningen	— —	60,547	fl.

Total-Summe des paraten Activ-Vermögens — — 3,,505,000 fl.

Drei Millionen, Fünfmalhundert und Fünf-Tausend Gulden.

§. 12.

Wären die Naturalien statt des Cammer-Anschlags, in denen laufenden Preisen berechnet; so würde sich die Totalsumme um ein Beträchtliches höher producirt haben, desto sicherer aber können aus dieser geringeren Summe Staatswirthschaftliche Resultate abstrahirt werden, ohne zu befürchten: daß dadurch die Grundsumme und fortdaurende gute Existenz dieser Institute geschwächt wer-

werde, welche ich als einen bleibenden Schaz zu erhalten wünschte, damit in Fällen der Noth, wie gegenwärtig, immer Hülfsmittel vorhanden sind, wodurch unsere Staatsverfassung sich aufrecht zu erhalten vermögend ist, ohne daß man sich zu sehr unter ausländische Juden und Judengenossen demüthigen darf.

§. 13.

Wir wollen also den Zustand so nehmen, wie er ist, da wir überzeugt seyn dörfen, daß von Seiten der Oberaufsicht mit der genauesten Redlichkeit und der vorsichtigsten Oeconomie zu Werk gegangeu wird, und fände sich ja hie und da etwas von Belang gegen die besondere Administrationen einiger von diesen Instituten zu erinnern; so wollen wir hoffen: daß auch diese Puncte, um ihres wichtigen Einflusses willen in die ganze Staats-Haushaltung, den sich versammelnden Landständen nicht entgehen werden, und daß diese Puncte zum Wohl des Ganzen werden berichtiget und verabschiedet werden.

§. 14.

Vor allen Dingen muß auch bei diesen Instituten festgestellt werden, daß ihnen alles das, — was zu der vollkommensten Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu der wechselseitigen üblichen Unterstüzung, und folglich zu ihrer eigenen unbekümmerten Existenz erforderlich ist, ohne Schmählerung gelassen

wer-

werde; daß sie aber ihren Ueberschuß ad pias Causas verwenden sollen, nur auf eine andere und edlere Art zum Nuzen des Vaterlandes, als daß solchen bis daher Vagabunden und Bettler genossen haben, werde ich in der Fortsezung ferner zu zeigen mir angelegen seyn lassen, ausser dem, was bereits hierüber im dritten Stük dieser Betrachtungen gesagt worden.

§. 15.

Wäre der Vermögenszustand der weltlichen Hospitäler und Institute eben so zuverläßig bekannt, so liesse sich freilich eine genauere Berechnung anstellen. Es ist aber die gewiesseste Vermuthung vorhanden, daß der Ueberschuß der Mittel, welche diese über ihre Erforderniß besizen, von weit grösserem Belang nnd Beträchtlichkeit ist, als bei denen in gegenwärtigen Betrachtungen eingeführten Instituten.

§. 16.

Wir glauben, daß es die passendste Anwendung seyn dörfte, wenn die entbehrlichen Mittel der weltlichen Institute zur Verringerung der Haupt-Contributionssumme angewendet, und dadurch Herr und Land die unumgänglich nöthige Erleichterung verschaft würde; bei denen vorspecificirten piis Corporibus hingegen, könnte der jährliche Ueberschuß, welcher sich nach der bisherigen Administration

tion zeigt, und den ich in der Folge documentiren werde, zu der Entschädigung, der durch die französische Armeen beschädigten Individuen angewendet werden.

§. 17.

Hiedurch würden mehrere dem ganzen Staat äusserst vortheilhafte Zweke bewürkt. Die Hauptsumme der Contribution könnte auf einmal umgelegt, und in der That auch ohne zu grosse Bedrükung der Contribuenten gröstentheils eingezogen, dadurch aber die Schuldenlast augenbliklich vermindert, und die ungeheure Zinnszahlungen vermieden werden. Die Entschädigungs-Summe aber, welche dadurch einen sichern Fond erhielte, wenn sie auf den jährlichen Ueberschuß der piorum Corporum domicilirt würde, könnte, wenn die Hauptsumme getilgt wäre, nach Billigkeit untersucht und liquidirt werden, wozu ausserdem die erforderliche Zeit manglen würde, und sehr schädliche Fehler sowohl in Rüksicht des Ganzen, als der Individuen entstehen müßten.

§. 18.

Der bereits vorhandene Ueberschuß dörfte hinlänglich seyn, sogleich diejenige zu unterstüzen, bei welchen ein längerer Verzug ihren unvermeidlichen Ruin nach sich zöge, und die übrige würden sich gerne gefallen lassen, ihre Entschädigung einige Jah-

re zu erwarten, da solche auf diese Art, an einen sichern Fond assekurirt wåre.

§. 19.

Die ganze Staats-Gesellschaft, von unserem Landesherrn an bis auf das geringste Individuum, würde hiedurch eine solche Erleichterung erhalten, daß nicht nur die bisherigen unvermeidlichen Staats-Bedürfnisse fernerhin bestritten, sondern auch die erforderliche laufende Steuren ohne Bedrükung bezahlt, auch andere gute, jezt doppelt nöthige, Anstalten zu Emporbringung des Vaterlandes gemacht werden könnten.

§. 20.

Auf die hartherzigen Aeusserungen einiger Schriftsteller, den Geplünderten n[illegible] zu ersezen, will ich gar nicht antworten. Hilft doch der Iroquese seinem beraubten Bruder seine Cabane wieder bauen und der Hottentote den zerstörten Kraal — Man schike sie an den Nord-Pol, wo das Clima ihrem eiskalten Herzen Homogen ist, vielleicht werden sie billig und willig.

Staatswirthschaftliche
Betrachtungen
über
die Bezahlung
feindlicher Kontributionen.

Fünftes Stük.

Stuttgart,
in der Erhardischen Buchhandlung
1796.

PATRIAM. PRODERE. NEFAS.

SCELUS. CONTRA.

QUUM. POSSIS. NOLLE.

ILLUSTRARE.

Matthias Bel, ad historiam Hung.

Breyer, Elem. jur. publ. Wirt.

Fortsezung der Frage:
Gibt es nicht Mittel rc.

Wer einem durch Unglüks-Fälle gesunkenen Staate wieder aufhelfen will, der muß von unten anfangen, muß Fleiß und Industrie, Feldbau und die Verarbeitung der rohen Producte, zu der möglichsten Vollkommenheit zu bringen, Müssiggang und Bettelei aber auf alle Art zu verhindern suchen. Wer andernseits beträchtliche Erspahrungen bei der Staatshaltung einführen, und die Ausgaben den verminderten Einnahmen anpassen will, muß den Fall umkehren, von oben anfangen und die grossen Ausgaben vermindern, wenn solche zu dem Wohl des Staats nicht unumgänglich nöthig sind. Diß ist ein practischer Erfahrungs-Saz, gegen welchen sich die Staatswirthe noch nie ungestraft versündiget haben.

Diese unumstößliche Wahrheit, soll neuerlich ein Biedermann von Rang, sehr naiv durch die Allegorie ausgedrükt haben, daß man „die Treppe nicht von unten herauf, sondern von oben

„herab kehren müsse.“ Wer so denkt und spricht, der hat nicht nötig, sich selbst vor dem Spiegel bravo zuzuklatschen; das ganze Land wird Ihm bravissimo! zurufen.

§. 1.

Der Krieg macht arme Leute und das Unglük dieser Classe ist alsdann doppelt gros, weil die übrigen Classen aus Sparsamkeit ihre Ausgaben vermindern, folglich der Verdienst an Taglöhnen. rc. seltener wird. Bei diesen wenigern Mitteln ihr abzuhelfen, muß sich die Noth unausbleiblich vergrösern, und wenn nicht besondere Umstände eintretten oder besondere Anstalten getroffen werden, wodurch von Staatswegen dieser armen Classe Mittel zu irgend einem Verdienst surrogirt werden, so ist Betteley und Faulheit die nothwendige Folge davon. Und diese üblen Folgen lassen sich sodann nicht mehr so leicht vermindern, sondern sie wachsen vielmehr Stufenweise, da nach einer alten Erfahrung die Bettler bei ihrer behaglichen und keine Naturkräfte absorbirenden Lebensart, die meisten Kinder zeugen und treulich in den Geheimnissen ihrer Kunst unterrichten, vermög welcher sie ihre Ansprüche an die öffentliche Cassen und die Beutel der Bemittelten, jährlich nicht um hundert Thaler geben.

§. 2.

§. 2.

Diese Bemerkungen hat auch ein Mann, dessen Andenken wieder erneuert zu werden verdient, der verstorbene Oberamtmann Faber in Nirtingen, seiner „Armen, Allmosen- und Spinnordnung vorausgeschikt, welche im Jahr 1761. entworfen und 1766. gedrukt worden, und ich kann mich nicht enthalten, die Wahrheiten hier wieder zu erneuern, welche dieser um das Armen-Versorgungswesen so verdiente Mann, damals dem Publikum gesagt hat.

„Ein Jeder der auch nur eine geringe Einsicht „in das Policeywesen hat, wird erkennen, „daß die Arme, wenn sie durch Arbeiten ih„ren Unterhalt nicht suchen können, oder auch „nicht wollen, diejenige Personen seyn, wel„che nicht nur so lange sie leben, dem gemei„nen Wesen zur größten Last fallen, sondern „auch aus einer ganz natürlichen Folge, ge„meiniglich einen Saamen nach sich lassen, „durch welche das Publikum wieder belästi„get werden muß; denn dergleichen arme El„tern müssen, um sich des Hungers zu er„wehren, selbsten dem Bettel nachgehen, und „auch die Kinder demselben nachziehen lassen, „aus welchem der Müßiggang gezeuget wird, „und dieser ist dann die Mutter aller Laster,

„oder doch wenigstens derjenigen, durch wel„che die bürgerliche Gesellschaft am meisten „beleidiget wird.

§. 3.

Der Staatswirth kann nicht verhüten, daß ganze Familien durch Unglücksfälle, welche der Krieg und die damit verbundene unvermeidliche Folgen herbeiführen, so arm werden, daß solche ihren Lebensunterhalt nicht mehr auf die vorherige Art verdienen können; aber seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß, sobald als möglich, neue Zweige von Industrie gezeigt werden, durch welche diese Individuen auch nur einigermasen beschäftigt werden können, wenn sie auch nebenher noch unterstüzt werden müssen, und also dem Staat dadurch eine weitere Ausgabe zu denen übrigen Lasten zuwachsen sollte, damit dadurch Bettelei und Faulheit, oder bei denen, welche selbst noch Trieb zu Thätigkeit haben, solchen aber nicht anwenden können, das Auswandern verhütet werde.

§. 4.

Es ist sehr falsch geschlossen, wenn man behauptet, daß nur die schlechten Einwohner aus dem Lande ziehen. Friederich der Einzige benuz-

te

te diese falsche Meinung der teutschen Länder vortreflich, und cultivirte dadurch die öde Gegenden seiner Länder, welche das Vorurtheil der Eingebohrnen vernachläsigte. Er gab Prämien für Feldbau und Industrie nach einem Krieg, der alle Cassen erschöpft hatte, und bewürkte dadurch, daß nicht nur die Staats-Schulden in einem unglaublich kurzen Zeitraum getilgt, sondern auch die Cassen wieder gefüllt wurden, und die durch den Krieg völlig ruinirten Provinzen seiner Monarchie einen weit gröseren Flor und Wohlstand als vorher zeigten.

§. 5.

Diese durch unwidersprechliche Thatsachen vor Augen liegende Maximen, müßen wir ebenfalls befolgen, wenn wir uns möglichst bald wieder erhohlen, die unermeßliche Schuldenlast, die nicht nur auf dem ganzen Staat, sondern auch noch auf einzelnen Communen ligt, tilgen und Flor und Wohlstand in unser gutes Vaterland zurükführen wollen.

§. 6.

Noch haben wir Hülfsquellen übrig, wodurch wir dieses bewirken können, ohne zu den unmittelbaren Aufopferungen unserer Staats-Cassen

unsere Zuflucht zu nehmen und solche dadurch zu erschöpfen. Unser Vaterland hat noch manche ungekannte Mittel, welche hiezu angewendet werden können, und den rechten Gebrauch dieser Mittel wird gewiß unser gerechter Landesherr mit einer Huld bewilligen die ein neuer Zeuge davon seyn wird, daß nur der Flor des Vaterlands sein Glük und seine Zufriedenheit ausmacht.

§. 7.

In dieser vollkommenen Ueberzeugung, darf ich meinen Mitbürgern das auf unsere gegenwärtige Umstände ganz passende,

„Nil desperandum Teucro Duce & Auspice Teucro“

zu ihrer Beruhigung an das Herz legen und in der Hofnung, daß meine Bemühungen nicht misverstanden werden, wenn ich meine Fähigkeiten und Kenntnisse, meiner Pflicht gemäß zum Nuzen meines Vaterlandes und seines guten Fürsten anwende, will ich fortfahren: Materialien zu liefern, welche vielleicht die Landstände zu demjenigen Gebäude benuzen können, wodurch auf ihren Antrag unser wohlwollender Regent, das künftige Glük seiner treuen Wirtemberger gründen wird.

§. 8.

Daß hiezu Publicität als das wahre Polychrest unumgänglich nötig ist, versteht sich von selbst, und der Verfasser bittet daher: ihn und diejenige nicht zu kränken, welche aus wahrer Vaterlandsliebe, die nach seinem Begriff zugleich die Liebe eines guten Regenten in sich schließt, die erforderlichen Hülfsmittel dazu an die Hand geben.

§. 9.

Unter diese Mittel, welche sowohl wegen ihrer bisherigen, zu dem Wohl des Staats meist zweklosen Administration, als wegen ihrer gegenwärtigen Benuzung zu Verminderung der allgemeinen Calamität und ihrer künftig bessern Einrichtung, die Ueberlegung der versammelnden Landstände verdienen, gehören auch die **Commun-Frucht-Vorräthe.**

§. 10.

Keine Anstalt bei der besten ursprünglichen Absicht, war je drükender für die Aermere Classe unserer Mitbürger als diese, und es ist auffallend, daß ohngeachtet der deutlichsten Geseze gegen wucherliche Zinnse, bei diesen Instituten, durch eine positive Bestimmung, der wucherlichste aller Zinnse, nemlich der achte Theil des

Capitals, unter dem Nahmen als Uebersauf, festgesezt worden ist.

§. 11.

Dieser unmässige den armen Schuldner noch ärmer machende Zinns, hat diese Institute in Orten, wo eine redliche Verwaltung herrschte, in kurzer Zeit sehr beträchtlich gemacht. — Aber die erste Absicht, überall einen Vorraths-Kasten im Falle der Noth daran zu haben, wurde an wenigen Orten erreicht, oder wollte vielmehr nicht erreicht werden. Man begnügte sich meistens, das angesezte Quantum liquidiren zu können, machte Capitalien, ließ die Ausstände mehrere Jahre stehen, statt daß die Früchten im Frühjahr den Bedürftigen abgegeben und im Spätjahr wieder eingezogen werden sollten. Und so gab es in einem jeden Ort eine Neben-Casse und Neben-Rechnungen, wie die Pförch-Rechnungen, wo untreue Commun-Vorsteher freie Hände behielten, diejenige unerlaubte Unkosten, welche sie nicht offentlich verrechnen, und welche sie nicht als Regen-Nächte in die Pförchrechnungen einschieben konnten, als Kasten-Abgang-verdorbene Früchten ꝛc. einbrachten.

§. 12.

Wenn notorisch ist, daß der Zwek eines Instituts verfehlt ist, so braucht es keinen weitern

Com-

Commentar, um auf dessen bessere Einrichtung und bessere Benuzung aufmerksam zu machen. Ich wünschte daß diese Institute einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der Landstände gewürdiget und eine bessere Einrichtung für die Zukunft, so wie für die beste Benuzung ihres gegenwärtigen Ueberflusses bei vielen Communen, zwischen Herr und Land verabschiedet würde. Hiedurch würde die arme Classe der Mitbürger ohne den enormen wucherlichen Zinnß besser unterstüzt, die Institute selbst würden ihrem Zwek „einen Vorrath bei Mis-Jahren zu haben" besser angepaßt, und überhaupt nicht nur als Privat-Erwerbungs-Mittel einzelner Communen, sondern als allgemein nüzliche Landes-Anstalten organisirt.

§. 13.

Um einmahl der innländischen Bettelei mit Nachdruk zu steuren und die arme Jugend zu Fleiß und Ordnung zu gewöhnen, bleibt kein anderes Mittel übrig als Industrie-Schulen zu errichten. Die zu Birkach errichtete Spinn-Anstalt, deren Einrichtung im Jahre 1795. durch den Druk bekannt worden, liefert den Beweiß: daß diß an allen Orten mit geringen Mitteln zu bewerkstelligen ist. Verschiedene Ober-Aemter und Magistrate haben bereits die rühmlichste Nacheiferung gezeigt. Auch ist in Stuttgard durch die Vorsorge der Hospital-Vorsteher eine ältere Anstalt vorhanden, welche

welche vielen Menschen Beschäftigung gibt, die auserdem kein anderes Mittel als den Gassenbettel hätten, um ihr elendes und unnüzliches Leben durchzubringen.

§. 14.

Würde ein Theil der Einkünfte von den Commun-Frucht-Vorräthen, mit einem Theil der Ausgabe, welche bisher jährlich für fremde Bettler (mit Ausnahme der auf ihre Profession reisenden Handwerks-Pursche) aufgeopfert worden, zu diesen Industrie-Schulen durch Herr- und Landschaftliche Verabschiedung bestimmt werden; so könnte ganz gewiß der Zwek erreicht werden, daß nicht nur die arme Jugend von dem Bettel abgezogen, sondern auch ältere arme Personen dabei beschäftigt werden könnten, welche ausserdem keine andere Wahl und Beschäftigung haben ihren Lebens-Unterhalt zu verdienen. Denn es ist

§. 15.

In vielen Gegenden des Landes mehr als zu wahr, daß arme Leute nicht zu allen Jahrszeiten täglich um Lohn arbeiten können, sondern oft Wochenweis mit dem besten Willen zu arbeiten, nichts zu thun finden, bis die Periodische Geschäfte des Feldbaues eintretten, wo jeder Lohn-Arbeiter zwar eine Zeitlang unaufhörlich taglöhnen kann, so bald aber, die Zeiten der Heu- und Frucht-

Erndte,

Erndte, Herbst ꝛc. vorbei ist, müssig gehen muß, bis die Treschzeit herannahet.

§. 16.

Um zu diesen Zwischenzeiten die ärmere Classen zu beschäftigen, um ihnen hinlänglichen Verdienst zu ihrem Lebens-Unterhalt zu verschaffen, wünschte ich, daß die Industrie-Schulen nicht nur auf Kinder eingeschränkt, sondern auch auf ältere Personen ausgedehnt würden Ich habe es bei meinen jährlichen Fußwanderungen in die verschiedene Gegenden des Landes nur zu oft beobachtet, daß viele bei müssigen Stunden herzlich gern sich mit Baumwollen-oder Wollenspinnen, mit Stricken ꝛc. beschäftiget haben würden, um einige Kreuzer zu verdienen — wenn sie nur die Geschiklichkeit dazu gehabt hätten. Aber da ist auch oft Niemand weit und breit, von dem man es nur lernen könnte. In andern Gegenden hingegen ist das Vorurtheil noch so gros, daß sich die Mannspersonen zu beschimpfen glaubten, wenn sie dergleichen nach ihrer Meinung weibische Beschäftigungen treiben müßten. Sie liegen lieber hinter den Ofen und lassen sich vom Staat um Gottes willen erhalten.

§. 17.

Es ist gleichviel, welches rohe Product verarbeitet wird, wenn nur der Lebens-Unterhalt dabei verdient werden kann. Wäre auch der Verdienst nicht

ganz

ganz hiezu hinlänglich, müßte der Staat diesen Personen noch etwas zulegen, so ist doch schon sehr viel gewonnen, wenn an der bisherigen für innländische Arme von denen öffentlichen Cassen nöthig gewesenen Summe, jährlich die Hälfte und vielleicht Zweidrittel erspart, und samt der Erspahrniß an Auswärtigen zu andern nüzlichen Anstalten verwendet werden kann.

§. 18.

Die Art der Producte, welche verarbeitet werden können, bestimmen meist die Localitäten. Auf und an der Alp, Steinlach ꝛc. ist es die Leinen-Spinnerey, weil der Flaxbau in diesen Gegenden vorzüglich betrieben wird, und alle Personen daselbst von Jugend auf dazu angehalten werden, folglich ein natürliches Geschik dazu haben. Wollenspinnerey in der Gegend von Nagold, Wildberg, Calw, Göppingen, Schorndorf ꝛc. und überhaupt wäre bei unserer nunmehr verbesserten Schaafzucht und Wolle zu wünschen: daß diese Spinnerey vorzüglich begünstiget und sogar durch Prämien aufgemuntert werden möchte, denn dadurch würde zugleich bewürkt, daß unsere schon bereits vorhandene geschikte Wollfabrikanten, dieses schöne Product im Land verarbeiten, oder fremde Manufacturiers veranlaßt würden, sich

im Land zu etabliren und Industrie und innländischen Handel emporzubringen.

Baumwollenspinnerey in der Nähe der Residenzen und im Unterland, wo die gröste Menge von Baumwollen-Garn jährlich consumirt und von Gemünd und andern ausländischen Orten bezogen wird; weil sich das Unterländer-Weib vor ihrer Nachbarin schämen würde, wenn sie nicht alle Jahr ein baumwollen Zeuglen gewoben hätte, das sie bei der Visite nach der Sonntags-Abendkirche vorzeigen könnte.

§. 19.

Wir haben verehrungswürdige Männer in den Landes-Collegien und auf dem Land, welche diß alles schon längst gefühlt, durchgedacht uud herzlich gerne ausgeführt hätten, wenn nicht dagegen von andern unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt worden wären. Die unentgeltliche Austheilung der Nachricht von der Birkacher Anstalt beweißt: wie gerne die Vorsteher des Herzoglichen Kirchen-Guts dazu beitragen, Fleiß und Industrie zu befördern und mehrere Beamte und Magistrate sind so rühmlich nachgefolgt, daß ich wünschte: ihnen insgesamt für diesen Patriotismus, der nicht ohne Seegen seyn wird, ein bleibendes Andenken stiften zu können.

§. 20.

Und wir dörfen auch hoffen, wehrteste Mitbürger, daß der nächstbevorstehende Landtag diese Sache nicht vorbeigehen, sondern durch Vorschläge zu Emporbringung der innländischen Industrie, den ganzen Wunsch unsers besten Herzogs, erfüllen werde.

„Tugend ist: die Summme dieses Guten,
„welches Gott in seine Welt gelegt,
„An seinem Theil vermehren, wenn und
„wie und wo sie nur vermehret werden
„kann.“

Halladat 2tes Buch
Cap. 14.

Staatswirthschaftliche
Betrachtungen
über
die Bezahlung
feindlicher Kontributionen.

Sechstes und leztes Stük.

Stuttgart,
in der Erhardischen Buchhandlung
1796.

Mit Huld sieht Gott auf alle seine Werke
Mit Huld der gute Fürst, auf Wissen wie auf Stärke
Und schüzt Er Fleiß und Kunst-Bemühn;
So wird Er Seinem Land zum Glük und Seegen,
Ihm kommt mit Fried und Ruh, Unsterblichkeit entgegen,
Und dieser Kranz wird nie verblühn.

Der Verfasser.

Unter den Mitteln, ein Land glüklich und reich zu machen, die verlohrne Staats-Kräfte wieder zu ersezen und ihm einen fortwährenden Vorzug vor seinen Nachbarn zu geben, ist wohl das allererste: Die Emporbringung des Feldbaues. Der Feldbau ist die Mutter des gesündesten und stärksten Menschenschlags; er liefert die nervigtsten Vertheidiger des Vaterlandes, die fleissigsten Arbeiter in die Werkstätte der Handwerker, und die unverdrossensten Lastträger des Luxus vom Porte-Chaisenträger an bis zu dem mit Prunk belasteten Trabanten am Vorsaale der Regenten. Er ist die Quelle der allgemeinen Nahrungs-Mittel, sättigt mit derber Erdäpfelkost den hungrigen Magen des Taglöhners und kizelt den Gaumen des Reichen mit der wohlschmekenden Ananas. Durch seine Zunftgenossen wird die Cristall-Quelle des Wassers geöfnet, welche den müden Wanderer erquikt, und der Wein gepflanzt, durch welchen die Grossen entweder ihre Grillen oder eine Schüssel voll Krebse ertränken, um solche delicater zu essen. Er lie-

fert die rohe Producte dem Handwerker und Künstler, mästet den Fasan dem Fürsten und dem Schwarzwälder Handhohen Spek. Durch ihn sättiget die Vorsehung, alles was da lebet, mit Wohlgefallen.

Keine Einnahme ist so bleibend, so oft wiederkehrend, keine so sicher und so selbstständig, als der Ertrag des Feldbaues. Nicht nur in seiner rohen Gestalt in Körnern und Most, sondern auch metamorphosirt in alle Gattungen von Waaren liefert er durch Zoll, Accis ꝛc. in die Staats-Cassen seinen vielfachen Tribut zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse. Und doch sind so viele unächte Staatswirthe nicht zufrieden, daß diese gute Henne goldene Eier legt; sie tödten dieselbe aus Geiz, um den ganzen Eierstok auf einmal zu haben.

§. 1.

Dieser Geiz, welcher alle Lasten auf den Ertrag der Felder legen will, ist der gefährlichste Feind einer Staats-Verfassung. Sobald bei dem Feldbau nichts mehr zu gewinnen ist, wenn der, welcher ihn treibt, nichts als sein mühseeliges Leben dabei durchbringen kann; so wird er gewiß so schlecht betrieben und so vernachlässigt,

daß

daß dem Staat selbst, bald die nöthigsten Bedürfnisse manglen.

§. 2.

Nur der Wohlstand unserer Voreltern durch den ungestörten Genuß ihres Felder-Ertrags, bei mäsigen Abgaben hervorgebracht, gab Herzog Eberhard die Ueberzeugung und den Ruhm zu sagen: daß er in dem Schooß jedes seiner Unterthanen sicher schlafen könne, was in Europa sonst keiner sich rühmen durfte.

§. 3.

Ueber keinen Gegenstand ist mehr und schöner von allen cultivirten Nationen geschrieben worden als von der Emporbringung des Feldbaues, und doch ist nichts in der Praxis mehr vernachlässigt, nichts ist stärker gedrükt, gehudelt und verachtet worden, als diejenige, welche ihn treiben. Gibt es wohl einen widersinnigern Widerspruch, als diesen durch die leidige Erfahrung faktisch richtigen? kann eine Beschäftigung edel und anständig seyn, und derjenige, welcher sie treibt, verachtet?

§. 4.

Hätte unser gutes Vaterland nicht diese unversiegbare Hülfsquelle gehabt, sich nicht von

alten Zeiten her, hiedurch wieder erhohlen können, wie wäre es möglich gewesen, die viele Millionen alter und neuer Schulden, neben den gewöhnlichen Abgaben durch ausserordentliche Auflagen zu bezahlen, und noch die ungeheure Requisitionen aller Art in so ganz kurzer Zeit aufzubringen?

§. 5.

Aber eben diese traurige Erfahrungen müssen uns bestimmen, diese Quelle der Rettung nicht durch gänzliche Erschöpfung zu ruiniren, sondern vielmehr solche so gut als möglich zu conserviren, ja wir müßen sogar trachten sie zu verstärken und ihr einen solchen Flor zu geben, daß nicht nur das bisherige Ungemach dadurch baldmöglichst ersezt wird, sondern mit der Wiederkehr der Ruhe und des Friedens ein weit grösserer Wohlstand zurükkommt, und daß unsere Kinder nicht auch noch die Trübsalen büßen müssen, welche ihre Väter auszustehen hatten.

§. 6.

Nichts ist einfacher und weniger kostbar als die Mittel den Feldbau emporzubringen; wenn nur die Staatswirthe unterlassen könnten, sich als die Vormünder und alle andere Staatsglieder

der als Unmündige anzusehen, und nach diesem Grundsaz ihren Mündeln neben einer sparsamen Diätetik, nur abführende aber keine zuführende Arzneien aus dem reichen Magazin ihrer Pharmazevtik zu verschreiben *). Den Feldbau wie die Gewerbe muß man, wenn beedes zum Wohl des Staates recht gut gedeihen soll, nicht beherrschen, sondern nur leiten. Und hierzu ist wohl das einfachste und beste Mittel, die Hindernisse wegzuräumen, welche der möglichsten Vervollkommnung im Weege stehen, und die Mittel zu zeigen, wodurch er verbessert werden kann.

§. 7.

Die Theurung der Lebensmittel und der Fourage besonders des Habers, welche seit 3 Jahren dauert, haben auf unsern Feldbau die gute Wirkung gehabt, daß viele öde Pläze umgebro-

*) Anm. Montesquieu sagt: „Die Monarchen in Asien eröfnen ihren Willen bei keiner Gelegenheit als um Wohlthaten zu erweisen. Aber in Europa wird man durch die Befehle der Fürsten schon in Bekümmerniß gesezt, ehe man sie noch gesehen hat, weil sie darinn allezeit von ihren Bedürfnissen, aber niemals von unsern reden.

Esprit des loix, Liv. XIII. Chap. XV.

chen und angebaut worden sind. Es hat sich aber dadurch die schon vorher vorhandene Disproportion zwischen Futterbau und Akerfeld vergrössert, und diß würde bewirken: daß die Frucht-Felder noch sparsamer als bisher gedüngt werden könnten, folglich geringen Ertrag gewähren oder wieder ungebaut bleiben müßten.

Blos dem Mangel an Futter, dem dadurch nothwendig zu geringen Viehstand und fehlenden Dünger ist es zuzuschreiben: daß von siebenmal hundert und fünfzigtausend Morgen Akerfeld jährlich der dritte Theil, zweimal hundert und fünfzigtausend Morgen, als Brache unangebaut also ungenüzt bleiben; daß viele Felder von dem besten Erdreich auf der Alp und dem Schwarzwald erst nach 5. 6 bis 8. Ruhe-Jahren wieder umgebrochen und angesäet werden können, und als sogenannte Aus- oder Wechselfelder behandelt werden müßen.

§. 8.

Welcher beträchtliche Gewinn für die Bürger, wie für die Cammern, würde nicht entstehen, wenn durch den vermehrten Futterbau, der Viehstand und Dünger so vermehrt würden, daß dieser 3te Theil des Landes, welcher eigentlich wüst liegt und nur den Schaafen kümmerliche Nahrung gibt, angebaut werden könnte; durch den

um

um die Hälfte vermehrten Erlöß aus dem Viehstand, durch den ungleich grössern Ertrag der Frucht-Felder und Weinberge, welche noch einmal so reichlich gedüngt werden könnten, würde sich einer der vorzüglichsten Zweige unsers Activhandels, mit dem Ausland, der Verkauf von Früchten und Vieh, wenigstens um die Hälfte vermehren, und in der nemlichen Proportion von Zeit, die verlohrne baare Geld-Masse ersezen. Es würde das Einkommen der Cammern durch die vermehrte Zehend-Gefälle bleibend erhöht und noch folgender eben so grosse Nuzen directe erreicht werden.

§. 9.

So bald der Bauer hinlänglich Sommer- und Winter-Futter hat, so treibt er sein Vieh gewiß nicht mehr auf die Weide, wo er, wie er aus der Erfahrung weißt, weniger und schlechtere Milch erhält, und wo der Dünger den ganzen Sommer unnüzlich verschleppt wird. Statt daß dadurch der Bauer im Spätjahr meistens durch eine Seuche krankes Vieh bekommt, oder gar einige Stüke durch den Tod verliehrt, führt er die Stallfütterung ein, wo er bei gutem Futter, bei Fleiß und Reinlichkeit, alle diese Uebel nicht zu fürchten, hingegen auf grössern Nuzen und Gewinn durch alle Rubriquen bis auf den Verkauf des Mastviehes zu rechnen hat.

Er deserirt also freiwillig, die bisher nothwendig gehabte Weiden auf Allmeinden und in den Waldungen, und überläßt dieselbe allein den Schaafen, welche alsdann ungleich besser genährt werden können. Dadurch werden zugleich die Waldungen von einer ihren Untergang bewirkenden Servitut befreyt; von einer Servitut, welche auf keine andere Weise aufgehoben werden kann, und ohne deren Abschaffung alle mögliche Aufsicht und aller auf Holz-Cultur verwandter Fleiß Stükwerk und grossentheils vergebliches Bemühen ist und bleibt.

§. 10.

Denn gewaltsame, den Gerechtsamen der Communen und Bürger zuwiderlaufende Verbote sind gegen die deutliche Bestimmung unserer Landes-Verfassung, und vermehren die viele gerechte Klagen, gegen die excessive Bedrükungen und Mishandlungen der Forstbedienten. Auch dürften die Jäger lange von der Stallfütterung vorpredigen, die Bauren gewohnt, sie aus Erfahrung als ihre Erbfeinde zu betrachten, würden nur die List sehen, sie um ihre Weid-Gerechtigkeiten zu prellen und gegen ihren eigenen Nuzen, lieber bei ihrer bisherigen Sitte verharren.

§. 11.

Würde hingegen eine gleiche oconomische Aufsicht über die Herrschaftliche Güter wie über

die Waldungen aufgestellt; würde auf diesen Gütern, hauptsächlich bei solchen, welche ebenfalls den Waidgang in die Waldungen benuzen müssen, der Futterbau eingeführt und dadurch die Stallfütterung bewirkt; würde dann der Bauer sehen, daß von nun an des Pachters Kühe schöner und fetter sind und gespanntere Eiter haben; daß noch einmahl soviel Dung als vorher auf das Feld geführt wird, und dagegen in der Erndte mehr Garben als bisher eingeheimst werden; so würde das Exempel mächtiger, als alle Zwangsbefehle wirken. — Der Landmann bekommt Zutrauen zu dem Oeconomierath, der so im Stillen und ohne eine Absicht auf ihn zu verrathen Wunder thut, und da er diesen als einen Feldwirth nunmehr des Zopfs ungeachtet, von seiner Religion hält, so folgt er diesem freiwillig, statt daß Andere nichts ausrichten. Und so lößt sich das schwere Problem von selbsten zum Vortheil von Herr und Land, ohne daß der Knoten durch den Hirschfänger zerhauen werden darf.

§. 12.

Diese Motiven können noch verstärkt und ihre Wirkung beschleunigt werden, wenn denjenigen, welche zuerst aufangen, die Saamen zur ersten Aussaat unentgeltlich durch den Oeconomen auf Kosten der Cammern angeschaft, und die nötige

Anwei-

Anweisung ertheilt, oder kleine Prämien gegeben werden.

§. 13.

Das Haupt=Motiv aber, welches Herr=und Landschaftlich verabschiedet werden sollte, ist die Abreichung des Zehendens von dem künstlichen Futterbau. Lieber baut der Bauer solche nicht, als daß er die Pfarr=Magd auf seinem Aker herumwaten und die beste Stelle abgrasen sieht; — muß er vollends gar von zwei Schnitten den Zehenden geben, so kan ihn nichts als die gröste Noth, und der Mangel an natürlichen Wiesen zu dem künstlichen Futterbau bewegen.

§. 14.

Das Wohl des ganzen Landes hängt zu sehr von der Verbesserung des Akerbaues, von der Cultur der Waldungen und der Abstellung des Waidgangs und Einführung der Stallfütterung ab, als daß die Aufhebung des Zehendens von dem Futterbau nicht zu der Rükspräche zwischen Herr und Land kommen sollte, und da keines ohne das andere möglich ist, da alle, mit dem grösten Eifer unserer thätigen Forsträthe machende Einrichtungen, das niemals bezweken können, was sie sollen, wenn diese Hindernisse nicht weggeräumt werden; so hoffe ich man werde diese Perspectiv in die Zukunft, so wichtig finden, daß

durch

durch weitere Anordnungen, als hier auf einem Bogen auseinander gesezt werden können, ein harmonirendes Ganzes herauskomme, und Feld- und Wald-Cultur gleich wichtig gehalten, und mit gleichem Schritt zn der möglichsten Vollkommenheit gebracht werde.

§. 15.

Wie die kleine Decimatoren zu entschädigen, ob und wie fern diese, weder in den Lagerbüchern noch ältern Competenzen enthaltene Erweiterungen ihres Decimations-Rechts, zu moderiren seyn dörften, liegt ausser dem Gesichts-Kreis dieser Betrachtungen, und kann nur vor dem competenten Forum entwikelt werden.

§. 16.

Was in allen Ländern frei ist, und sogar noch durch Prämien befördert wird, wo nach ächten Staatswirthschaftlichen Principien der Feldbau nach Würden geschäzt und empor gebracht wird, das ist bei Uns einer sehr erschwehrenden Supplication, Taxreichung und Zinsbezahlung unterworfen, nemlich die Einzäunung der Feldgüter an offentlichen Strassen und Wegen. Als ob es zur höhern innern Politik gehörte, daß diese Felder, seien es Aeker oder Wiesen ruinirt werden müßten, um den Ertrag des Eigenthümers und des Zehendherrn zu verringern.

Einen

Einen Oeconomen jammert es in der Seele, wenn er so das Land durchwandert, und sehen muß: wie der Fleiß und die Hofnung eines ganzen Jahrs auf 4 bis 5 Schritte hinein oft Stunden lang verwüstet ist. Wie durch die, meist um der Jagd willen, verhinderten Einhägung, die offene Felder jedem Muthwillen offen stehen, und dadurch selbst der Werth des Grund-Eigenthums weniger wird. Denn es ist bekannt, daß ein umzäuntes Feld um den 4ten oder 3ten Theil theurer bezalt wird, als ein offenes, weil der Ertrag sicherer ist.

§. 17.

Es wäre daher zu wünschen: daß nicht nur der sogenannte Forstzinns aufgehoben und die Einschliessung der Felder, wo es ohne Schaden und Widerspruch der Nebenlieger nach der Erkenntniß der Magistrate geschehen kann, nicht nur gestattet, sondern vorzüglich an den Chausseen und offentlichen Wegen, sogar begünstiget würde, als die erste Bedingung des Jagdregals wohl keine andere, als die Schüzung vor Wildprettschaden und nicht Wildprett-Nuzen gewesen seyn mag.

§. 18.

Daß ich todte Umzäunungen, wie die Wildzäune ausser bestimmten Parks zum Vergnügen des Regenten, wenn je diß Vergnügen umzäunt seyn

muß,

muß, nicht darunter verstehe, werden meine Leser wohl von selbst glauben. Denn der Schaden, welcher dem Publikum durch die ungeheure und fortwährende Holzverschwendung zuwächst, ist nicht zu berechnen, und der Nuzen davon um so zweideutiger, als die durch Jäger-Klugheit erfundene Aus- und Einsprünge, welche alle 2—3 bis 400 Schritten in diesen Wildzäunen angelegt werden, das Wild nicht nur, nicht abhalten, sondern noch kühner machen, auf die Frucht-Felder und Wiesen zu wechslen, und als nach meiner practischen Erfahrung im Forst- und Jagdwesen, auch in offenen Waldungen, bei aller Schonung der Felder, noch so viel Vergnügen durch Jagd, für die Person des Regenten und so viel Wildprett zu Versehung seiner Tafel übrig bleiben würde, daß auch noch manches Stük davon dem Publikum zukommen könnte. Aber freilich hätte denn nicht jeder Forstbediente einen eigenen Park, in welchem er seinem Bruder Hirsch und Schwein pfeifen, und sie gemeinschaftlich neben den Feldern auch den jungen Anflug und Aufschlag der Waldungen ruiniren und sich dadurch verewigen könnten, wie sich einst Tamerlan durch die Verwüstung der fruchtbarsten Provinzen verewiget hat.

§. 19.

Unsere geschikteste und einsichtsvollste Forstbediente, welche ich kenne, und welche nicht blose

Fuchs-

Fuchs-Jäger, sondern wahrhafte systematische Förster und Holz-Cultivateurs sind, werden diese so eben gesagte Wahrheiten, nicht nur nicht für gehässig und beleidigend halten, sondern sogar aus Ueberzeugung unterschreiben. Ja es sind sogar selbst gesprochene Worte der vorzüglichern unter ihnen, aber freilich nistet auch Neid und Verfolgung nnter den grünen Kleidern der Staatsbürger, und gibt es wohl einen stärkern Schlagbaum zu Verhinderung des Guten und allgemein nüzlichen, als — Handwerksneid? welcher um so heftiger ist, wenn er durch Unwissenheit und Roheit erzeugt wird.

§. 20.

Ich schliesse nun mit diesem 6ten Stük diese Staatswirthschaftliche Betrachtungen, ungeachtet noch so manches gesagt werden könnte, was gerade jezt, unumgänglich zu offentlicher Discussion kommen sollte Aber ich will die Gedult des Publikums und die geneigte Aufnahme, welche dasselbe diesen Betrachtungen geschenkt hat, nicht misbrauchen, sondern erwarten: ob ich in Zukunft wieder mit meinen Erfahrungen und Gedanken auftretten darf, und hoffe und bitte nochmals, was ich in der Absicht gesagt habe, dem Ganzen zu nüzen und keinem Biedermann zu schaden, nicht zu misdeuten und meinen Worten und Aeusserungen keinen andern Sinn beyzulegen als denjenigen, den ich bey dem Eifer für das Wohl meines Vaterlandes, seines guten Regenten, und die billigste Behandlung jedes Mitglieds, gehabt habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trefz, Karl Benjamin

Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen

Bd.: [1]

Stuttgart (1796)

Germ.sp. 52 m-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018582-2
VD18 90062906